BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Verbraucherzentrale Hamburg Kein Absturz aber Notlandung?

Schuldnerberatung als Prozeß Entwicklung einer Strategie

Dubiose Fortbildungsangebote »Akademie der Kreditwirtschaft« bildet Schuldnerberater aus

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung erscheint vierteljährlich 7. Jahrgang, Februar 1992,

1/92

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug 10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement 46,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur., Morschen Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb., Grevenbroich Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach Wolfgang Krebs, Dipl. Päd., Linsengericht/Gelnhausen

ISSN 0934-0297

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mönchengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor a.D., Mönchengladbach

BA G-info

Inhalt	
Rubriken	
■ in eigener Sache	4
■ Terminkalender - Fortbildungen	5
■ Gerichtsentscheidungen	10
■ Meldungen/Notizen/Infos	12
Themen	
■ Verbraucherzentrale Hamburg Kein Absturz aber Notlandung?	18
■ Schuldnerberatung als Prozeß Entwicklung einer Strategie	26
■ Landesarbeitsgemeinschaften Diskussion hinter vorgehaltener Hand?	31
Berichte	
■ Tagungsbericht »Verbraucher im Schuldnerkarussell«	35
■ Dubiose Fortbildungsangebote »Akademie der Kreditwirtschaft« bildet Schuldnerberater aus	36
■ Generalversammlung des Europäischen Armutsnetzwerks (EAPN)	37
■ arbeitsmaterialien ■ Pressespiegel ■ Hier kommt der Gläubiger zu Wort! .	38 42 43

7. Jahrgang, Februar 1992, Heft 1/92

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder,

die Jahreswende ist wie immer ein Zeitpunkt, an dem man das abgelaufene Jahr noch einmal betrachtet.

Wir fragen uns, ob sich die Arbeit gelohnt hat - haben wir das verwirklichen können, was wir uns vorgenommen hatten? Eine Einrichtung wie die BAG-SB lebt von ehrenamtlicher Tätigkeit und ist auch auf das Zuund Mitarbeiten angewiesen. Dies ist nichts Neues. Geradezu traumhaft wäre die Vorstellung, wenn ein kleiner Stab hauptamtlicher Mitarbeiter die notwendigen und wünschenswerten Arbeiten machen würde, der Vorstand seinen eigentlichen Aufgaben nachkommen könnte. Insofern fragt man sich schon, was hätte man anders, was besser machen können?

War das Getane es denn wert, viele Wochenenden auf Vorstandssitzungen zu verbringen, Tagungen vorzubereiten, Stellungnahmen an Feierabenden auszuarbeiten, zur Wahrnehmung von BAG-Terminen den einen oder anderen Urlaubstag zu opfern?

Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortführen. Ich meine, ja - die BAG-SB ist eine so wichtige Plattform, für deren Ziele es sich lohnt, zu arbeiten und zu kämpfen, wobei allerdings jeder für sich seine eigenen Grenzen - Familie, Beruf u.a. - setzen muß. Hierbei ist zu hoffen, daß künftig auch Landesarbeitsgemeinschaften ihren Beitrag zur gemeinsamen Zielverfolgung erbringen und hierdurch ein gewisses entlastendes Moment für die BAG-SB bewirken.

Und doch möchte ich noch einmal auf die Erhöhungsnotwendigkeit der Pfändungsfreigrenzen und Schaffung eines privaten Insolvenzrechts eingehen.

Am 13.11.1991 fand in Losheim im Saarland eine Fachtagung zu diesem Themenbereich statt (der versprochene Tagungsbericht ist leider bis Redaktionsschluß nicht eingetroffen).

Die interessierten Teilnehmer kamen aus vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, kirchlichen Verbänden, freier Wohlfahrtspflege, Wirtschaft, Handel und Banken. Wie ich meine, nicht nur eine gelungene Veranstaltung. Das dort gezeigte Interesse gibt Mut und Hoffnung für künftige Aufgaben.

Die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen sollte nun, so schallte es aus aller Munde, verabschiedet und endlich mit Beginn des Jahres 1992 in Kraft treten, eigentlich ja schon zu Beginn der laufenden Legislaturperiode.

Was ist aber Fakt? - Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde in der Tagespresse, Funk und Fernsehen über eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben berichtet, vergeblich suchte man nach einem Hinweis auf die angeblich anstehende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Eine Rückfrage beim BMJ ergab - nichts - vielleicht im ersten Quartal 1992 - erstes Halbjahr - zweites Halbjahr? Man könne sich beim besten Willen nicht festlegen.

Nach nunmehr acht Jahren ein schier unendlich anmutendes Schiiiieben?

Sicher, der Entwurf ist aufs Schärfste zu kritisieren (vgl. *BA G-info 4/91*).

So haben wir von weiteren massiven Stellungnahmen abgesehen, um nicht vorgeschobene Begründungen für weitere Verzögerungen wenigstens dieses mangelhaften Entwurfs zu liefern. Zeit und Gelegenheit hatte diese Bundesregierung schließlich genug, auch um sich nachhaltig mit unseren und den sachlichen Kritiken und der anderen Verbände (wir berichteten) auseinanderzusetzen.

Ein weiteres Hinausschieben ist um so bitterer, da jeder Tag weitere Sozialhilfebedürftigkeit schafft.

Am Rande der Tagung in Losheim verlautete, daß der BMJ nun das Privatinsolvenzrecht möglichst rasch voranbringen will. Hier wäre ein »Schieben« nicht nur angebracht, sondern, sofern nicht ein völlig neuer Entwurf, etwa wie der von Reifner vorgelegt wird, auch zwingend erforderlich (vgl. *BA G-info* 3/91).

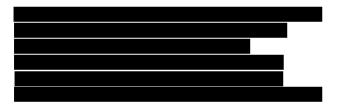
Sie sehen, es wird also auch 1992 genug zu tun geben.

Herzlichst, Ihr

Elles Begins

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«



»Juristische Personen«

Lichtblick e.V., Sachsenring 55, 2350 Neumünster; Verein zur Beratung von Schuldnern, Südanlage 4, 6300 Giessen:

Landratsamt Waldshut, Postfach 1642, 7890 Waldshut-Tiengen 1;

Diak. Werk Moers, Gabelsberger Str. 2, 4130 Moers.

in eigener Sache...

Alle Jahre wieder Neue Mitarbeiterin

Wer die BAG-SB schon länger kennt, weiß, daß die Geschäftsstelle in Kassel nur von einer Mitarbeiterin gemeistert wird, deren Gehalt durch das kommunale Programm »Hilfe zur Arbeit« finanziert wird. Dieses Programm hat neben vielen anderen Nachteilen vor allem den Nachteil, daß eine Mitarbeiterin längstens 12 Monate beschäftigt werden kann und dann durch eine neue Kollegin »ausgetauscht« wird.

Seit dem 15.10.1991 heißt die neue Mitarbeiterin Ga-

briele Riepel. Sie war vorher 9 Jahre beim Ordnungsamt der Stadt Kassel als Bürogehilfin beschäftigt, dann kamen zwei Kinder, so daß eine längere Unterbrechung der Beschäftigung entstand.

Der Vertrag von Erika Pflug, der regulär am 31.8.1991 beendet worden wäre, konnte noch bis zum 30.11.1991 verlängert werden, so daß immerhin 1 1/2 Monate Einarbeitung möglich war.

Erika Pflug wird uns allerdings vorerst weiter erhalten bleiben und die Buchführung der BAG-SB weiterführen.

Mitgliederliste

Juristische Personen

Der Anteil an juristischen Personen innerhalb der Mitgliedschaft ist in den letzten beiden Jahren deutlich gestiegen. Z.Z. sind es etwa 70. Eine Ubersicht über diese Mitglieder hilft sicherlich der einen oder anderen Institution bei ihrer eigenen Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft. Aus diesem Grund hat die Geschäftsstelle eine Liste der juristischen Personen angefertigt, die kostenlos angefordert werden kann.

BEBBEIZ@ MIZZIIIIEFEIBIIIRE11111111111111EC

Sie ziehen um?

Vergessen Sie nicht, uns ihre neue Adresse mitzuteilen, damit wir das *BAG-info* richtig zustellen können.

III III III III •11111113111ZIZZEIWEINIIINVIIIIIIIIIIEZ

Terminkalender - Fortbildungen

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA)

Einführung in die Schuldnerberatung (SB 1)

In der Einführungsveranstaltung soll das Arbeitsgebiet Schuldnerberatung u. a. an folgenden Themen aufgezeigt werden:

- Ursachen der Ver-/Überschuldung
- Konzeptionen und Strategien in der Schuldnerberatung
- Schuldnerberatung und Rechtsberatung
- Exemplarische Darstellung ausgewählter Verschuldungsbereiche
- (z. B. Wohn-, Energie-, Kreditverschuldung)
- Berechnung von Konsumentenkrediten
- Einführung in das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren
- Beratungs- und Arbeitshilfen

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen von öffentlichen und freien Trägern, die in ihrer Arbeit mit Ver- und Überschuldung von Klienten konfrontiert sind und/oder die Schuldnerberatung als neues Arbeitsgebiet planen.

Leitung der Fortbildung:

Dr. jur. Roland Proksch, Professor an der Ev. Stiftungsfachhochschule Nürnberg; Geschäftsführer des ISKA-Nürnberg; Michael Weinhold, Dipl.-Soz.Päd. (FH), Bankkaufmann, Schuldnerberater beim ISKA-Nürnberg.

Termin: 13. - 15.04.1992

Ort: Tagungszentrum Rummelsberg bei Nürnberg

Anmeldung/Information

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Untere Krämergasse 3 8500 Nürnberg 1 Tel.: 0911/227899

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA)

Methoden und Rechtskenntnisse in der Schuldnerberatung (SB 2)

In dieser Veranstaltung sollen einerseits die methodischen Handlungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung aufgezeigt und an praktischen Beispielen eingeübt werden und andererseits rechtlich notwendige Kenntnisse für die Arbeit mit verschuldeten Klienten weiter vertieft werden. Folgende Inhalte sind vorgesehen:

- Methodische Arbeitsansätze in der Schuldnerberatung
- Budgetplanung und Haushaltsführung
- Sanierungsstrategien
- Prüfung sittenwidriger Kreditverträge
- Einführung in das neue Verbraucherkreditgesetz
- Formen des Vollstreckungsschutzes
- Fallbearbeitung in Kleingruppen

Zielgruppe: Teilnehmerinnen der Einführungsveranstaltung; Mitarbeiterinnen sozialer Berufe mit Vorkenntnissen; Mitarbeiterinnen von Schuldnerberatungsstellen.

Termin: 03. - 05.06.1992

Ort: Tagungszentrum Rummelsberg bei Nürnberg

Weitere Seminartermine:

SB 3: 23. - 24.07.1992

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien - Neue Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen

SB 4: 10. - 11.09.1992

Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung

SB 5: 29. - 30.10.1992

Sozialhilferechtliche Fragestellungen in der Schuldnerberatung

Anmeldung/Information

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Untere Krämergasse 3 8500 Nürnberg 1

Tel.: 0911/227899

Institut für soziale Arbeit, Münster

Einführung in die Schuldnerberatung (SB I)

Die Veranstaltung führt in die Materie der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit ein und gibt einen Überblick über die wesentlichen Aspekte:

- Konzeptionelle Überlegungen und Zielgruppen der Schuldnerberatung
- Methoden und Strategien (Beratungsverlauf)
- Fallbeispiele
- typische Schulden und Möglichkeiten der Beratung: Miet- und Kreditschulden und andere finanzielle Verpflichtungen
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Beratungs- und Prozeßkostenhilfe
- Abgrenzung zur Rechtsberatung

Adressatinnen: Mitarbeiterinnen von freien und öffentlichen Trägern sozialer Arbeit, die Schuldnerberatung planen oder seit kurzer Zeit betreiben.

Leitung: Guntram Höfker, Berlin und Eva-Maria Truhe, Düsseldorf

Termin:

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Anmeldung/Information:

Institut für soziale Arbeit Studtstraße 20 4400 Münster

Institut für soziale Arbeit, Münster

Vertiefung (SB II)

Das Seminar baut auf dem Seminar SB I auf und vertieft die Kenntnisse unter Einbeziehung weiterer Problemfelder durch die Arbeit an Praxisbeispielen. Konkrete Fälle, Probleme, Fragen der Teilnehmerinnen können und sollen besprochen und in den Ablauf mit eingearbeitet werden. Schwerpunkte:

- Bearbeitung von Fallbeispielen in Kleingruppen und Plenum
- Methodische Fragen
- Schuldnerberatung
- Veränderung des Schuldnerverhaltens
- Berücksichtigung rechtlicher Hintergründe bei Vergleichsverhandlungen
- Unterstützung bei Leben mit Schulden
- Umgang mit Gläubigern
- Vollstreckungsrecht und -schutz
- Abwägen von Prozeßrisiken
- Überblick über die neueste Rechtsprechung
- weitere Einzelprobleme

Adressatinnen: Teilnehmerinnen von SB I und/oder Personen mit Vorkenntnissen aufgrund anderer Seminare oder entsprechender Tätigkeit.

Leitung: Werner Herminghaus, Kassel/Hagen

Termin: 23.03. - 25.03.1992

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Anmeldung/Information

Institut für soziale Arbeit Studtstraße 20 4400 Münster

Institut für soziale Arbeit, Münster

Verhandeln (SB III)

In diesem erfahrungs- und verhaltensorientierten Workshop wird das Verhandeln in der Schuldnerberatung geübt. Angestrebt wird ein zielorientiertes und selbstbewußtes Verhalten des Schuldnerberaters/der Schuldnerberaterin im Umgang mit der Gläubigerschaft.

Inhalte: Verhandlungen vorbereiten, durchführen, nachbereiten unter Sach- und Beziehungsaspekten, und zwar mit folgenden Schwerpunkten:

- Verhandlungsvorbereitung
- meine Rolle als Verhandlungsgegnerin/-partnerin
- Analyse der Gläubiger-Institution
- Zielbestimmung für die Verhandlung
- Verhandlungsdurchführung
- Verhandlungskultur

- Intervention
- Verhandlungsnachbereitung
- Effizienzkontrolle

Methoden: Gruppenarbeit, Informationseingaben, Rol-

lenspiel, Planspiel

Adressatlnnen: Mitarbeiterinnen von Schuldnerbera-

tungen

Leitung: Werner Herminghaus, Kassel/Hagen

Termin: 04.05. - 06.05.1992

Ort: Bildungsstätte Haus Husen, Dortmund

Anmeldung/Information:

Institut für soziale Arbeit Studtstraße 20 4400 Münster

BAG-SB/Burckhardthaus Gelnhausen

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung

Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in 5 Kursabschnitten

Wer als Sozialarbeiterin beratend oder betreuend mit Familien oder jungen Menschen, in Beratungsstellen, sozialen Diensten, bei einem Wohlfahrtsverband, einer Initiative, bei der Stadtverwaltung, in Projekten etc. arbeitet, wird unweigerlich auch mit der meist äußerst schlechten materiellen Situation der Klienten konfrontiert sein. Häufig wird er/sie auf Überschuldungssituationen treffen.

Dann reicht das eigene Berufs- und Alltagswissen nicht mehr aus, um effektive Hilfen anbieten zu können. Angesichts der Konfrontation mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern, oft Profis in Sachen Geldeintreibung, braucht es eine hohe Beratungskompetenz. Kurzfristige Fortbildungsangebote allein reichen erfahrungsgemäß nicht aus, sich die nötigen Kompetenzen anzueignen, um auch aktiv die materiellen Notsituationen Ratsuchender anzugehen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist schon seit langem in der Fortbildung im Bereich Schuldnerberatung engagiert und hat daraus Konsequenzen gezogen.

Gemeinsam mit dem Burckhardthaus, Ev. Institut für Jugend und Sozialarbeit, wurde ein Langzeitprogramm in fünf Kursabschnitten entwickelt und erfolgreich durchgeführt, das Mitarbeiterinnen in sozialen Berufen und Schuldnerberaterinnen speziell in Schuldnerberatung qualifiziert. Das Langzeitprogramm schließt mit einem Zertifikat ab.

Die einzelnen Kursabschnitte von jeweils einer Woche Dauer orientieren sich an folgenden Generalthemen:

Kursabschnitt I (10.02. - 14.02.1992)

- Notwendigkeit von Schuldnerberatung
- Rechtliche Grundlagen
- Einführung in Beratungsgespräche

Kursabschnitt II (15.06. - 19.06.1992)

- Rolle, Funktion und Identität des Schuldnerberaters, der Schuldnerberaterin und von Schuldnerberatung

Kursabschnitt III (12.10. - 16.10.1992)

- Handwerkszeuge
- Sachstandsermittlung
- Kreditüberprüfung
- Entschuldungskonzepte

Kursabschnitt IV (in 1993)

- Strategien von Schuldnerberatung
- Planspiel "Schuldnerberatung"

Kursabschnitt V (in 1993)

- Prävention
- Einmischung in kommunale Sozialpolitik

Durch die Kursabschnitte erfolgt eine Verbesserung der Beratungskompetenz durch Fallbesprechungen, kollegiale Beratung, Erstgesprächsimulation, Rollenspiele o. ä.

Ebenfalls in allen Kursabschnitten erfolgen schriftliche und/oder mündliche Informationen zu auftretenden Rechtsfragen sowie zu aktuellen Entwicklungen.

TeilnehmerInnen:

Sozialarbeiterinnen u. Sozialpädagoginnen aus Schuldnerberatungsstellen sowie Mitarbeiterinnen aus Feldern sozialer Arbeit, in denen sie mit überschuldeten Familien oder Einzelpersonen (z. B. in stadtteilorientierter Sozialarbeit, in sozialen Brennpunkten, Familienhilfe, Drogenberatung, Resozialisierung o. ä.) zu tun haben.

Referenten:

Wolfgang Krebs, Klaus Müller, Annette Kähler, Jürgen Westerath, Thomas Zipf, Stephan Hupe, Roger Kuntz, N.N.

Anmeldung/Informationen:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

- Fortbildungsinstitut -

Gottschalkstr. 51,

3500 Kassel

BAG-SB/Burckhardthaus Gelnhausen

Beratungskonzepte in der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung ist die Sozialberatung mit einem Schwerpunkt in der Überschuldenssituation. Sachbezogene Rechts- und Finanzdienstleistungskenntnisse gehören dazu genauso wie Beratungskompetenz. Es gibt eine Fülle von Seminarangeboten, die die sog. Rechtsgrundlagen vermitteln, wenige, die die Beratungskompetenz von Schuldnerberatern/-beraterinnen sichern und erhöhen.

Zum Programm:

Gearbeitet wird an z. T. vorbereiteten Fällen aus der Praxis von Schuldnerberatung zu besonderen Beratungssituationen mit Mitteln des Rollenspiels, des Psychodramas, der kollegialen Beratung.

Teilnehmerinnen:

Sozialarbeiterinnen, SozialpädagogInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen, Familien zu tun haben und diese beraten.

Team: Wolfgang Krebs, Dozent für Gemeinwesenarbeit und Ionka Sengcr, Referentin im Deutschen Verein Frankfurt

Termin: 18.05. - 22.05.1992 Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Anmeldung/Information:

Burckhardthaus Gelnhausen Herzbachweg 2 6460 Gelnhausen 1

SKM-Zentrale und Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster

Werkstattseminar 92/93

Die Praxis der Fortbildung hat sich in den letzten Jahren auf die immer stärker in den Vordergrund tretende Finanzproblematik in der Beratungsarbeit eingestellt, in dem sie in grundlegenden Fortbildungsangeboten erste rechtliche, kaufmännische und soziale Kompetenzen vermittelt hat. Für die Teilnehmerinnen dieser Grundkurse besteht häufig vor Ort nicht die wünschenswerte Möglichkeit des fachlichen, kollegialen Erfahrungsaustausches.

Zielgruppe und Ziel:

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen in allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten, die bereits an einem Grundkurs »Sozialberatung für Schuldner« teilgenommen haben bzw. in diesem Fachgebiet tätig sind. In fachlichem Austausch sollen die jeweilige Arbeitspraxis und methodische Kompetenzen reflektiert und erweitert sowie rechtliche und wirtschaftliche Fachkenntnisse aufgefrischt werden.

Arbeitsinhalte:

Um einen fachlichen kollegialen Austausch zu ermöglichen, der sich an der Realität des beruflichen Alltags der Teilnehmerinnen orientiert, erwarten wir, daß diese selbst Fallbeispiele zur Verfügung stellen.

Ergänzend zu der Fallbesprechung sind zu einzelnen (ggf. aktuellen) Schwerpunktthemen Referate vorgesehen.

Teilnehmerinnen: Mitarbeiterinnen von Diensten und Einrichtungen der Caritas aus dem regionalen Schwerpunkt NRW

Kursleitung: Martin Heidrich, DiCV Münster, Heinz Liedgens, DiCV Aachen, Alfred Micheel, DiCV Köln, Marius Stark, SKM-Zentrale.

Termin: 12.-14.10.1992, 11 - 15.00 Uhr

Ort: Düsseldorf

Anmeldung/Information:

Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer, Marius Stark Ulmenstraße 67,

4000 Düsseldorf 30 Tel.: 0211/94105-13

Hinweis der Redaktion

auf das 14. praxisbegleitende Fortbildungsprogramm für Gemeinwesenarbeit 1992/94, das vom Burckhardthaus Gelnhausen angeboten wird:

In der Praxis von Schuldnerberatung wird häufig gemeinwesen- bzw. stadtteilorientiert gearbeitet, was nicht nur sinnvoll sondern notwendig ist, um die Klienten von Schuldnerberatung sozial wieder in ihr Lebensumfeld einzubinden. Wenn es nicht gelingt, neben der (finanz-) wirtschaftlichen Sanierung auch die sozialen Bezüge der Betroffenen zu reaktivieren - und dies kann nur sinnvoll stadtteil-/gemeinwesenorientiert geschehen -, bestehen nur geringe Aussichten, daß Betroffene, die sozial isoliert sind, einen Schuldensanierungsplan durchhalten können. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß Schuldnerberaterinnen per se auch die Profession der Gemeinwesenarbeit beherrschen bzw. über ausreichende Kenntnisse verfingen. Ohne Kenntnisse der Struktur und A rbeitsweise stadtteil-/gemein wesenorientierter Sozialarbeit ist es jedoch nicht möglich, den Stadtteil mit seinen

sozialen Chancen als Kommunikations- und Lebenszentrum aktiv zu nutzen.

Wir empfehlen deshalb, das angebotene praxisbegleitende Fortbildungsprogramm für Gemeinwesenarbeit in die Überlegungen einer qualifizierten Weiterbildung mit einzubeziehen.

Nachfolgend der Ausschreibungstext für dieses Programm:

Burckhardthaus Gelnhausen

Arbeitsprinzip: Stadtteilbezug

Praxisbegleitendes Fortbildungsprogramm für Gemeinwesenarbeit 1992/94

Die Gemeinwesenarbeit hat verschiedene Entwicklungsstadien durchlaufen: Von der dritten Methode zu einem anerkannten Handlungsprinzip sozialer Arbeit zur stadtteilorientierten sozialen Arbeit. Die Entwicklungen verliefen ungleichzeitig und zu Teilen nebeneinander. Der Handlungsspielraum stadtteilorientierter Sozialarbeit ist der Stadtteil, die vielschichtigen und ineinandergreifenden Lebenswelten der Bewohner/ innen. Stadtteilbezogene Sozialarbeit hat ihre Tradition in der Gemeinwesenarbeit und versucht, ohne pädagogische Bevormundung, gemeinsam mit Stadtteilbewohnerinnen sich in die kommunale Sozialpolitik einzumischen. Sie überschreitet dabei ihren traditionellen Kompetenzbereich durch Einmischung und durch Einflußnahme auf Prozesse der Stadtentwicklung, der Wohnungspolitik-, der Kultur- und Bildungsarbeit, indem sie in dem Spielraum zwischen Kooperation und Konflikt die Interessen der Stadtteilbewohnerinnen und der Kommune aufeinander bezieht. Stadtteilorientierte Sozialarbeit versteht sich als eine Antwort auf die Krise des Sozialstaates durch "Sozialpolitik von unten".

Der konsequente Bezug zum Stadtteil in der Arbeit der Wohlfahrtsverbände und der Kirchengemeinden in ihren Sozialaktivitäten effektiviert deren Arbeit, mobilisiert die Ressourcen des Stadtteils, macht Bewohnerinnen für eigene Interessen aktiv.

Teilnehmerinnen: Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoglnnen aus Sozial- und Jugendarbeit, die sich in ihrer Arbeit an Prinzipien der Gemeinwesenarbeit orientieren wollen.

Team: Wolfgang Krebs; N.N. (Frau)

Termine: 14.06.1992 - Einführungswochenende

30.10.1992 - 1. Kursabschnitt 3 weitere Kursabschnitte in 1993 3 weitere Kursabschnitte in 1994

Ausführliche Ausschreibung auf Anfrage.

Information: Burckhardthaus Gelnhausen Herzbachweg 2 6460 Gelnhausen 1

Landratsamt Reutlingen

Aktuelle Fragen der Schuldnerberatung

Schwerpunkt: Öffentlichkeitsarbeit

Immer mehr Menschen geraten durch Überschuldung in existentielle Not.

Dic Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege haben darauf mit einem eigenständigen und spezifischen Beratungsangebot reagiert.

Mit Einzelfallhilfe alleine ist dem Massenphänomen Überschuldung jedoch nicht zu begegnen. Es wird deshalb zunehmend wichtiger, Öffentlichkeitsarbeit (sowie auch Prävention) als wichtige Aufgabe zu begreifen und zu betreiben.

Öffentlichkeitsarbeit soll einerseits den Ursachen von Überschuldung mit breiter Aufklärungsarbeit entgegenwirken. Andererseits kann sie sozialpolitische Aktivitäten zur Veränderung benachteiligender Regelungen anregen und dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für Schuldnerberatung zu verbessern.

Als Tagungsschwerpunkte sind vorgesehen:

- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit, dargestellt an konkreten Aktionen aus der Schuldnerberatung,
- Umgang mit Medien,
- Darstellung von Publikationen,
- Diskussion von Materialien und Erfahrungen der Teilnehmer.

Die Tagung wendet sich an Schuldnerberaterinnen und Personen, die in ihrem Beruf mit Problemen der Verund Überschuldung zu tun haben.

Referenten: Fritz Kuhn, Prof. für sprachliche Kommunikation in Stuttgart; Benedikt Kirfel, Schuldnerberater Landkreis Reutlingen; Jürgen Pceß, Fachberater Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart.

Termin: 26.2.1992, 09.00 bis 17.00 Uhr, Raum 0.2

Anmeldung/Information:

Württ. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,

Urbanstr. 36 7000 Stuttgart I

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Verzugszinsen nach Kreditkündigung

Einer Bank sind bei vor dem 1.1.1991 abgeschlossenen Verbraucherkreditverträgen als Verzugsschadensersatz, wenn hinreichende Angaben zur Berechnung ihrer durchschnittlichen Wiederanlagezinsen fehlen, Zinsen in Höhe von 5%© über dem jeweiligen Diskontsatz zuzusprechen.

(BGH, Urt. v. 8.10.91 - 11 ZR 259/90; OLG Frankfurt; NJW 1992/109,110)

Mit dieser Entscheidung setzt der Bundesgerichtshof ein deutliches Zeichen in Richtung auf eine Praktikabilität der Verzugszinsberechnung unter Anlehnung an die neue Vorschrift des § 11 des Verbraucherkreditgesetzes. Diese Entscheidung gilt im wesentlichen für die Verzugsschadensberechnung von Altverträgen, also von solchen Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes abgeschlossen wurden und in dem Zeitraum davor gekündigt und zurückzahlungsfällig gestellt wurden.

Es wird noch einmal klargestellt, daß grundsätzlich dem Darlehensgeber, nachdem er den Darlehensvertrag gekündigt und den Darlehensnehmer in Verzug gesetzt hat, keine Zinsen in der vertraglich vereinbarten Höhe zustehen. Die Bank kann nur Ersatz des Verzugsschadens verlangen. Zur Höhe der Berechnung gilt nach wie vor, daß die Bank den marktüblichen Wiederanlagezins verlangen kann, den sie bei rechtzeitiger Zahlung des Kreditnehmers hätte erzielen können. Hierbei ist ein institutsspezifischer Durchschnittszinssatz zugrundezulegen, der sich nach der Zusammensetzung des gesamten Aktivkreditgeschäfts der Bank richtet. Wenn die Bank bei der Geltendmachung des Zinsanspruchs sich darauf stützen will, so muß sie vollständig darlegen, welche Kreditarten ihr Aktivgeschäft während des Verzugs umfaßte und welchen Anteil die einzelnen Arten am Gesamtvolumen hatten. Die Praxis zeigt, daß die Banken sich äußerst ungern in die Karten schauen lassen, mit der Folge, daß mehr und mehr auf den marktüblichen Bruttosollzinssatz zurückgegriffen wird und in der Zukunft aufgrund der vorliegenden Entscheidung des BGH auf den Diskontzinssatz zuzüglich 5%. So praktikabel diese Regelung auch sein mag,

festzuhalten ist, daß die Festsetzung des Schadens auf 5% über Bundesbankdiskont ein Zins ist, der in den letzten 20 Jahren nur in den wenigen Hochzinsphasen unter, sonst jedoch regelmäßig über dem konkret nachweisbaren Bankschaden lag.

Die vorliegende Entscheidung des BGH läßt allerdings unberührt, daß der Kreditnehmer einen niedrigeren Schaden der Bank nachweisen kann. Dieses ist allerdings nur unter Zuhilfenahme entsprechender EDV-Programme möglich.

Überziehungszinsen bei Überschreitung des Kontokorrentlimits

Die Berechnung erhöhter Zinsen bei Überziehung des Kontokorrentlimits (Nr. 14 III AGB-Banken) verstößt nicht gegen §§ 9,11 Nr. 5 AGB-Gesetz. Diese Regelung dürfte jedem Bankkunden bekannt sein. Die erhöhten Zinsen haben Warnfunktion für den Kunden und dekken für die Bank das erhöhte Sicherheitsrisiko ab. Die Vereinbarung stellt keine unzulässige Schadenspauschalierung dar.

(OLG Schleswig, Beschluß vom 25.2.1991 - 5 W 62/90; NJW 1992/120,121)

Ob die Banken die sog. Überziehungsprovision von durchschnittlich 3-5% von ihren Kunden verlangen können für den Fall, daß das Kontokorrentlimit, üblicherweise 3 Monatsgehälter, überschritten wird, ist noch immer im Streit. Das OLG Schleswig begründet seine Auffassung damit, daß die Regelung der Berechnung höherer Zinsen bei Überziehung jedem Bankkunden bekannt sein dürfte. Diese Zinsen hätten Warnfunktion für den Kunden und deckten für die Bank das erhöhte Sicherheitsrisiko ab. Zu diesem Thema gibt es eine anderslautende Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf in NJW 1990, 2630. Reifner, in Handbuch des Kreditrechts, hält diese Überziehungsprovision für ein Beispiel unzulässiger Verzugspauschalen, die zugleich Vertragsstrafe versprechend sind (§ 33 Anm. 132).

Anpassung von Kettenratenkreditverträgen bei sittenwidrigen Vorläuferverträgen

- 1. Ein Kettenkreditvertrag kann auch dann schon nach § 138 I BGB nichtig sein, wenn sein Zins zwar das Marktübliche nicht um mehr als 100% übersteigt, er aber im Rahmen interner Umschuldung der Ablösung eines sittenwidrigen Vorkredits dient und in der Höhe der Kreditsumme davon beeinflußt ist.
- 2. Zu den Grundsätzen der Anpassung von Kettenratenkreditverträgen bei sittenwidrigen Vorläuferverträgen.
- 3. Die Berücksichtigung der Tatsache, daß der Nettokapitalrest des sittenwidrigen Vorläufervertrags gemäß § 817 BGB grundsätzlich nur in Raten geleistet werden muß, kann durch Abzinsung des Nettokapitalrests zu den Bedingungen des Folgevertrags geschehen, auch wenn dieser selbst sittenwidrig ist. (OLG Köln, Urt. v. 18.7.1991 1 U 11/91; NJW-RR 1991, 1456 ff.)

Das OLG Köln stellt fest, daß bei einer Überschreitung um von 96% oder auch nur 92% überhöhtem Zins eine Umschuldung auf einen neuen Vertrag ohne weitere Umstände ein unwegsames Rechtsgeschäft nach § 138 I BGB darstellt. Der BGH hatte zu diesen Themenkomplex ausgeführt, daß es auf keinen Fall zu einer automatischen Unwirksamkeit des Neuvertrages führt, wenn die vorhergehenden Verträge sittenwidrig sind. Das OLG Köln berücksichtigt den Umstand als Bewertungsgesichtspunkt, daß der Neuvertrag mit seinen Kreditbedingungen bereits an der Grenze des Erlaubten liegt. Im vorliegenden Fall ergaben sich wesentliche Teile der Nettokreditsumme des Neuvertrages aus der Ablösung früherer sittenwidriger Ratenkredite, die bei richtiger Berechnung überhaupt nicht geschuldet worden wären. Unter diesem Gesichtspunkt läßt das OLG Köln eine Überschreitung von 96% oder 92% für die Annahme eines unwegsamen Rechtgeschäfts nach § 138 I BGB gelten.

Unwirksame Bürgschaftsverpflichtung

1. Die mit der Bürgschaft gesicherte künftige Hauptschuld muß nach Schuldner, Gläubiger und Schuldgrund durch individuelle Merkmale bestimmt und in ihrer jeweils konkreten Höhe bestimmbar sein. Eine Verbürgung gegenüber einer Bank für eine Hauptschuld, die auch Forderungen außerhalb üblicher Bankgeschäfte erfaßt, widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz.

2. Kommen **zu** der finanziellen Überforderung des **Bürgen weitere diesen benachteiligende oder übermäßig drückende Umstände hinzu, so kann die Gesamt**würdigung aller Umstände dazu führen, daß der Bürgschaftsvertrag sittenwidrig **und** damit nichtig ist. (OLG Stuttgart, Url. v. 153.91 - **2 U 119/90; NJW-RR 1991,** 1521 ff.)

Hier interessiert im wesentlichen der unter 2. gefaßte Leitsatz. Dieser entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BGH. Zur Erinnerung sei noch einmal darauf hingewiesen, daß ein Kredit- oder Bürgschaftsvertrag grundsätzlich nicht allein deswegen sittenwidrig und nichtig ist, weil ein vermögensloser Kreditnehmer oder Bürge die übernommene Verpflichtung voraussichtlich nie oder nur bei nicht voraussehbaren, besonders günstigen oder glückhaften Umständen erfüllen kann. Um zu einer Sittenwidrigkeit zu gelangen, müssen zu diesen genannten Bedingungen weitere hinzutreten. Dieser Entscheidung des OLG Stuttgart liegt, wie allen anderen Entscheidungen des BGH, die an dieser Stelle auch bereits besprochen worden sind, die Bürgschaftsverpflichtung einer Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann zugrunde, wobei hier sogar die Ehefrau an der Komplementär-GmbH ihres Mannes beteiligt war, allerdings mit einem Anteil von lediglich 4% an dem Gesellschaftskapital. Das OLG urteilt dazu, daß diese gesellschaftsrechtliche Beteiligung als vernachlässigbar gering zu bewerten ist. Bei einer gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise seien die Kredite, für welche die Ehefrau sich verbürgt habe, allein für den ihrem Ehemamn gehörenden Gewerbebetrieb bestimmt gewesen. Die Ehefrau sei an den unternehmerischen Entscheidungen des Ehemannes nicht beteiligt und nie in der Lage gewesen, die von ihr als Bürgin eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu ist auch festgestellt, daß die Ehefrau vermögenslos war. Das OLG Stuttgart stellt noch einmal deutlich fest, daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn eine Bank die Gewährung eines Geschäftskredits an ein Unternehmen ohne konkreten rechtfertigenden Grund davon abhängig macht, daß die Ehefrau des Inhabers des Unternehmens im wirtschaftlichen Sinne sich hierfür verbürgt und diese nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sich von der übernommenen, sogar nach ihrer Scheidung fortbestehenden Belastung jemals aus eigener Kraft zu befreien.

Fehlen des rechtlichen Interesses an Urkundeneinsicht

Besteht nur eine entfernte Möglichkeit, daß ein Kreditvertrag nichtig ist, dient die begehrte Vorlage der Vertragsurkunde also nicht dem Zweck, letzte Klarheit

über einen wahrscheinlichen Anspruch zu schaffen, dann besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme. Ein rechtliches Interesse auf Kenntnis vom Inhalt der Urkunde hat somit nicht derjenige, der aufgrund vager Vermutungen Urkundeneinsicht verlangt, um dadurch Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung zu gewinnen, da das Vorliegensverlangen nicht zu einer unzulässigen Ausforschung rühren darf.

(AG Nürnberg, Beschluß vom 26.6.1991 - 13 C 4515/91; NJW-RR 1991, 1523, 1524)

Wer die Praxis kennt, kennt auch das Problem, in die Vertragsurkunde einsehen zu wollen, die oft aus den verschiedensten Gründen nicht mehr vorhanden ist. Leider gibt es dazu noch immer keine obergerichtliche Rechtsprechung, da wegen des niedrigen Streitwerts das Begehr auf Akteneinsicht vor den Amtsgerichten durchgesetzt werden muß. Durchsetzen läßt sich dieser Anspruch auf Einsichtnahme in die Vertragsurkunde nur dann, wenn aus anderen Mitteilungen der Bank (Bestätigung über die Annahme des Kreditvertrages,

Abrechnungen u.ä.) ein deutlicher berechenbarer Hinweis auf eine wahrscheinliche Sittenwidrigkeit zu entnehmen ist und die Vorlage der Urkunde nur noch dem Zweck dient, letzte Klarheit über einen wahrscheinlichen Anspruch zu schaffen.

Ergibt sich demnach aus vorliegenden Abrechnungen aufgrund rein rechnerischer Betrachtung, daß der betreffende Kreditvertrag in den Bereich der Sittenwidrigkeit fallen kann, so wird man den Anspruch auf Einsichtnahme in die Originalurkunde durchsetzen können, selbst wenn die zu den für die Sittenwidrigkeit noch erforderlichen besonders belastenden Bedingungen des Vertrages nicht bekannt sind.

Hierzu noch der Hinweis, daß die Verbraucherverbände einen reichhaltigen Fundus an Kreditverträgen der einzelnen Banken bereithalten. Unter Angabe der ungefähren Zeitperiode kann man von dort Musterverträge anfordern. In einem evtl. Verfahren wegen Sittenwidrigkeit kann dann ohne weiteres auf die solcherart gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Meldungen/Notizen/Infos

DGB und Wissenschaftler stellen Reformkonzept zur Sozialhilfe vor

DGB ND 369. Das Sozialhilfegesetz ist nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und einer Gruppe unabhängiger Wissenschaftler des Sozialhilferechts »dringend reformbedürftig«. Sie stellten gemeinsam ein umfassendes Konzept zur Fortentwicklung der Sozialhilfe vor, mit dem endgültig von der Armenfürsorge vergangener Zeiten Abschied genommen werden soll

Wie die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer am Mittwoch vor Journalisten in Düsseldorf sagte, sei die Sozialhilfe längst nicht mehr in der Lage, Armut wirksam zu verhindern. Unter dem Diktat der leeren Kassen der Gemeinden und des tagtäglichen Massenandrangs bei den Sozialämtern seien die gesetzlichen Ziele der Sozialhilfe teils geopfert worden. Der Armutsbevölkerung würden immer mehr Hindernisse in den Weg gelegt, um ihre Sozialhilfeansprüche durchzusetzen.

Engelen-Kefer kritisierte, daß der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum immer wieder zum Spielball finanzieller Überlegungen werde. Sie lehnte es entschieden ab, für größere Familien Abschläge bei der Sozialhilfe einzuführen, wie dies die Ministerpräsidenten der Länder fordern.

Der DGB unterstützt die von der Wissenschaftlergruppe des Sozialhilferechts erarbeiteten grundlegenden Reformperspektiven. Die Sozialhilfe müsse in die Lage versetzt werden, »Armut aufzuspüren, die wirtschaftlichen und sozialen Ursachen aufzudecken und zu beheben«.

Engelen-Kefer setzte sich insbesondere für folgende Reformschritte ein:

- 1. Stärkung des Rechtsanspruchs der Hilfebedürftigen;
- 2. die Einschränkung der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Verwandter;
- 3. Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Übernahme von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen;
- 4. stärkere Pauschalierung des existenzminimalen Bedarfs;
- 5. wirksamere Möglichkeiten der Schuldnerberatung und der darlehensweisen Schuldübernahme;
- 6. Anhebung der Sozialhilfe auf ein menschenwürdiges

Existenzminimum;

- Schaffung eines unabhängigen Sachverständigenrates für das Wohlfahrtswesen, der Höhe und Struktur der Sozialhilfe regelmäßig überprüft;
- 8. Beteilung des Bundes an der Finanzierung der Sozialhilfeausgaben;
- 9. Integration einer bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Versicherungssystem.

Ein hoheitliches Unternehmen Die Telekom darf selbst beitreiben

Frankfurt (sh). Wer Kunde der Post ist, hat immer wieder einen Grund zum Verzweifeln. Auch die Trimmung auf Privatwirtschaft läßt nicht auf bessere Zeiten hoffen, im Gegenteil, die neue Rechtsform der Telekom erhält dem Kunden nicht nur den schlechten Service, nein auch die schwächere Rechtsposition als Post-Untertan. Wenns ums liebe Geld geht, darf - man lese und staune - das Unternehmen Telekom in die Mottenkiste des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes greifen und ohne gerichtlichen Titel die Zwangsbeitreibung betreiben. Wie das folgende Briefbeispiel zeigt, dürfen die Jungunternehmer mit der weißen Flotte dies zwar nur in bestimmten Fällen, aber (schl)immerhin...

-T-e-I-e-k-o-m-Fernmeldeamt 2 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach Sozialdienst Schuldnerberatung z.H. Frau Bergmann Postfach 101263

6050 Offenbach

Ihre Referenzen: VI/51 ASD SDL Mü/sch 790 - S - 20

Unser Zeichen: Bt

Durchwahl: (069) 406 4400

Datum: 11.11.91

Sehr geehrte Frau Bergmann,

inzwischen haben Sie sicher unseren Brief vom 06.11.91 erhalten, in dem wir unsere Forderung näher erläutert haben.

Zu Ihrer Frage nach den rechtlichen Vorschriften, die uns berechtigen, Forderungen einzuziehen:

Die Verträge zwischen Herrn Meier*) und der Deut-

sehen Bundespost Telekom wurden noch nach den Bestimmungen der Telekommunikationsordnung abgeschlossen und können daher nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VvVG) auf dem Verwaltungsweg beigetrieben werden.

Auch nach dem Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes werden lt. § 9, Abs. 2 des Fernmeldeanlagengesetzes Forderungen aus dem Monopolbereich von der DBP T nach dem VvVG beigetrieben werden.

Forderungen aus Verträgen, die nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurden, können von der DBP T gemäß § 9, Abs. 4 FAG im Verwaltungsweg beigetrieben werden, wenn sie im Besitz eines vollstreckbaren Titels im Sinne der ZPO sind.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (gez. Naumann)

*) der Name wurde geändert

Regionale Arbeitsloseninitiativen Koordinierungsausschuß Nordrhein kritisiert 10. AFG-Novelle

Düsseldorf. Anläßlich der 7. Arbeitstagung zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenarbeit im Mai 1991 in Hattingen diskutierten Kolleginnen von gewerkschaftlichen, christlichen und unabhängigen Arbeitslosengruppen mit sozialpolitischen Expertinnen der Bundestagsfraktionen den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26.1.1990 zur Neuregelung der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Resultierend aus dieser Diskussion stellte der SPD-Abgeordnete Adolf Ostertag im Bundestag die Frage, wie sich die Bundesregierung zur Forderung der Arbeitsloseninitiativen auf gänzlichen Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung stelle (31. Sitzung, 13.6.91, Protokoll S. 2410). Die Antwort von Herrn Staatssekretär Tegtmeier:

"Ich glaube, daß man diese Vorschläge so einfach nicht übernehmen kann. Das Kernproblem, vor das wir uns gestellt sehen, ist, eine Kongruenz zwischen den Regeln des AFG und des Unterhaltsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden. Von daher sind diese Fragen zu beantworten. Daß wir uns bemühen werden, dieses möglichst einfach zu gestalten, kann ich Ihnen an dieser Stelle schon zusagen...".

Mittlerweile wurde mit Datum vom 21.8.91 ein neuer Entwurf vorgelegt, der nicht einfacher, sondern noch komplizierter als der vorangegangene ausgefallen ist. Dies scheint Methode zu sein: So unverständlich wie möglich für die Betroffenen - so weit auslegbar wie möglich für die Bundesanstalt. Erkennbar ist jedoch ganz eindeutig, daß nach dem neuen Entwurf der Bezug von Alhi gegenüber der bisherigen Praxis und dem Entwurf vom 26.1.90 weiter verschärft wird:

Nach § 134 soll Alhi u.a. nur erhalten, wer keinen Anspruch auf andere Leistungen hat (z.B. Unterhaltsgeld) oder diesen Anspruch »auch nicht durch Nutzung seiner zumutbaren Möglichkeiten erwerben kann«. Was sind diese zumutbaren Möglichkeiten?

Weitere Voraussetzung: Man muß im letzten Jahr vor Antragstellung mindestens 75 Tage ALG oder 150 Tage Alhi bezogen haben, bisher reichte jeweils ein Tag aus.

- Der vom Bundessozialgericht wiederholt verworfene § 137 wird neu definiert. Jetzt soll das Einkommen von Personen herangezogen werden, die mit dem Arbeitslosen in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben. Vermutet wird eine Wirtschaftsgemeinschaft bereits, wenn der Arbeitslose und andere Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen. Hier sollen also auch Personen, die nicht Verwandte 1. Grades sind, zur Unterhaltsleistung herangezogen werden. Die Auseinandersetzung mit den Gerichten ist damit bereits vorprogrammiert.
 - § 138 ist ebenso vielsagend formuliert wie § 134: »Als Einkommen gelten auch Einnahmen, die der Arbeitslose nur deshalb nicht hat, weil er seine Fähigkeiten und zumutbaren Möglichkeiten zum Erwerb von Einnahmen nicht nutzt«. Soll er danach etwa Roulett oder Lotto spielen, eine Wohngemeinschaft gründen oder Omas Sparstrumpf plündern?
- Fragen stellen sich gleichfalls in § 139: »Als Vermögen gelten auch Sachen und Rechte, die der Arbeitslose nur deshalb nicht hat, weil er die ihm zumutbaren Möglichkeiten nicht nutzt, diese Sachen und Rechte ungeschmälert zu behalten«.

Deutlich wird darin nur, daß alle Ersparnisse bis auf den »kleinen Barbetrag von 2500 DM auf die Alhi angerechnet werden.

 Nach § 140 erhält der Arbeitslose keine Alhi, wenn er nicht nachweisbar etwaige Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend gemacht hat. Es wird ganz klar verlangt, Eltern, Kinder oder andere Personen zu verklagen.

Die Arbeitsgruppe AFG im Koordinierungsausschuß Nordrhein stellt fest, daß mit diesem Diskussionsentwurf die Diskriminierung von Arbeitslosen eine neue Fortsetzung findet. Gerade bei den Arbeitslosen wird eine Sparpolitik betrieben, die zu weiterer Verelendung und Verarmung einer breiten Bevölkerungsgruppe führt. Die Lasten einer verfehlten Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung werden damit noch stärker auf die Kommunen - d.h. in die Sozialhilfe - abgewälzt.

Mit einer Scheinheiligkeit wurde die Bedürftigkeitsprüfung als Familienpolitik deklariert. Tatsächlich zerstört sie Familien, schafft ein Abhängigkeitsverhältnis untereinander, ist eine böse Art von Schnüffelei und ein Angriff auf die Würde des Menschen. Überdies stellt sich uns die Frage, wie die Aussagen dieses Entwurfes mit den Gesetzen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vereinbaren sind.

Landeskonferenz der Arbeitsloseninitiativen Westfalen-Lippe

Arbeitslosig[†] eit ist immer noch das Thema!

Villigst. Drei Tage arbeiteten sie über den gesetzlichen Ungerechtigkeiten, die ihnen in nächster Zeit ins Haus stehen. Die Rede ist von der Landeskonferenz der Arbeitsloseninitiativen Westfalen-Lippe, deren Tagung am Freitag mit einer Politikergesprächsrunde zu Ende ging. Vertreter der für diese Verschlechterung verantwortlichen Regierungspartei stellten sich nicht der Diskussion.

Arbeiten und Leben, die Absicherung von Beschäftigungsinitiativen und neueste rechtliche Verschlechterungen in den Bereichen Arbeitslosenhilfe und Schuldenrecht waren heiß diskutierte Themen. Die massive Verschärfung der Bedürftigkeitsprüfung beim Bezug von Arbeitslosenhilfe grenze Arbeitslose stärker als bisher sozial und finanziell aus. Ein Abrutschen in die Sozialhilfe und damit eine Umverteilung der sozialen Lasten vom Bund auf die Kommunen sei die unweigerliche Folge, die nicht hingenommen werden dürfe. Die Delegierten forderten nachdrücklich und grundsätzlich die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung sowie kurzfristig eine deutliche Entschärfung bei den Regelungen für den Bezug von Arbeitslosenhilfe.

Mit Empörung wurden auch die Vorschläge der Deregulierungskommission zum Abbau »marktwidriger Regelungen« aufgenommen. Die Vorschläge, die u.a. Mindertarife für Langzeitarbeitslose vorsehen sowie die Autonomie der Tarifpartner massiv untergraben sollen, wurden als Anschlag auf die Würde von Arbeitslosen empfunden und in Gänze abgelehnt.

Zur geplanten Reform des Insolvenzrechts nahmen die Delegierten detailliert Stellung und forderten die Bundesregierung auf, insbesondere Fragen des Schuldnerschutzes mit in den Gesetzentwurf einfließen zu lassen. Die Pfändungsfreigrenzen müßten unverzüglich bis auf ein Niveau von ca. 30% über dem Sozialhilfebedarf angehoben werden, so die Delegierten.

Zur Situation von Beschäftigungsinitiativen wurde gefordert, daß eine langfristig und umfassend abgesicherte Poolfinanzierung die bisher zermürbende Praxis der Splitterfinanzierung ablösen müsse. Beschäftigungsprojekte blieben nach Einschätzung der Fachleute auch bei reduzierten Arbeitslosenquoten ein wichtiges Instrument einer sinnvollen sozialen Absicherung und Reintegration von Langzeitarbeitslosen.

Appell an Kinkel

Pfändungsfreigrenzen erhöhen!

Hannover (**sh**). Seit nunmehr zwei Jahren kämpfen Schuldnerberaterinnen, allen voran die BAG-SB, um die überfällige Anhebung der Pfändungsfreigrenzen bis heute ohne Erfolg.

Um weiter Druck in Bonn zu erzeugen, haben die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater in der Ev. luth. Landeskirche Hannover einen Brief (siehe unten) an den Bundesjustizminister geschrieben und nochmal auf die Unterschreitung der Sozialhilfebedarfssätze hingewiesen. Solche Aktionen sind dringend zur Nachahmung empfohlen.

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater **3000 Hannover**, 30.10.1991

in der Ev.-luth. Kontaktadrese: Landeskirche Hannover Diak. Werk Hildesheim

Zingel 37 3200 Hildesheim

Herrn Minister der Justiz Dr. Klaus Kinkel Postfach

5300 Bonn 2

Betr.: Erhöhung der Pfändungsfreigrenze gern. § 850 c ZPO

Änderung des § 53 SGB I

Sehr geehrter Herr Minister Kinkel,

die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater der Landeskirche Hannover haben auf Ihrer Klausurtagung vom 28.10. - 30.10.1991 beschlossen, Sie mit diesem Schreiben eindringlich zu bitten, die o.a. Paragraphen so abzuändern, daß kein Bundesbürger mehr durch Pfändungen sozialhilfebedürftig wird.

Bekanntlich darf das Einkommen nur bis zur Sozialhilfegrenze gepfändet werden. In der alltäglichen Arbeit mit überschuldeten Personen fällt allerdings immer häufiger auf, daß hilfesuchende Menschen durch Pfändungen oder offengelegte Abtretungen unter der im BSHG aufgeführten Einkommensgrenze liegen.

Diese Menschen haben dadurch enorme und oft unlösbare Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. So wird aus einer Schuldnerberatungsstelle berichtet, daß dort eine Rentnerin zu betreuen war, die nach Abzug der Pfändungen und Mietkosten nur noch einen Betrag in Höhe von 160,-- DM zur Bestreitung des notwendigen monatlichen Lebensunterhaltes zur Verfügung hatte. Dies ist leider kein Einzelfall.

Generell besteht die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes, der Obdachlosigkeit und der Entstehung von Problemen im psychosozialen Bereich.

Dieser Sachverhalt ist Ihnen unserer Kenntnis nach bereits durch Verbraucherschutzverbände, Wohlfahrtsverbände und durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung mitgeteilt worden.

So ersuchen wir Sie dringend:

 die z.Z. festgelegte Pfändungsfreigrenze deutlich über die Sozialhilfegrenze anzuheben, die Pfändungsfreigrenze dynamisch an die steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen und die Anwendbarkeit von Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO auch bei Abtretungen herbeizuführen.

Ihrer Stellungnahme sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen (13 Unterschriften)

LAG-SB Nordrhein-Westfalen Eine Gründung wird überlegt

Düsseldorf (hoe). Im Anschluß an die bereits auf der Mitgliederversammlung der BAG-SB geführten und danach weiterdiskutierten Frage zu Sinn und möglichen Aufgaben von Landesarbeitsgemeinschaften trafen sich im November einige an dieser Frage im Hinblick auf NW Interessierte in Erckrath bei Düsseldorf.

Anwesend waren Liz Steffen und Roland Dingerkus, Schuldnerberatung Erckrath, Eva Truhe, Lebensberatung für Langzeitarbeitslose, Düsseldorf, Bernd Reefschläger, Sozialberatung der Rheinbahn und BKK Stadt Düsseldorf, Gottfried Beicht, Beratungsstelle e.V., Monheim, Marius Stark, Zentrale des Sozialdienstes kath. Männer, Düsseldorf, Wilfried Trapp, Schuldner-

hilfe Köln e.V., Helmut Peters, Diak. Werk Krefeld, Wolfgang Huber, VSE Essen und Bettina Hoenen, Schuldnerberatung Grevenbroich und BAG-SB.

Einlader und Ausrichter dieses Treffens war die Schuldnerberatung Erckrath, Roland Dingerkus. Ziel - so wurde zu Beginn des Treffens formuliert - war der Anstoß eines Gedankenaustauschs zu der Frage, ob eine Landesarbeitsgemeinschaft für NRW sinnvoll sein könnte.

Aufruf

zu einem Arbeitstreffen

Thema: Sinn und Zweck einer Landesarbeitsge-

meinschaft Schuldnerberatung NRW

Termin: 2.4.92, 14.00 Uhr

Ort: Haus der Kirche,

Bastionsstraße 6, 4000 Düsseldorf 1

Wir bitten um Vordiskussion in den diversen Arbeitskreisen über mögliche Erwartungen und um Bedarfsanalyse.

Bei Rückfragen:

Eva Trube, Tel.: 0211/320996/7

Für die Initiative:

Gottfried Beicht Roland Dingerkus
Bettina Hoenen Wolfgang Huber
Helmut Peters Bernd Reefschläger
Marius Stark Liz Steffen
Wilfried Trapp Eva Trube

Nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Bundesländern soll ein solcher Schritt - wenn er denn beschlossen wird - gründlich und umfassend vorbereitet werden.

Als mögliche Aufgabe einer Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen wird in der Runde allgemein formuliert, ein Forum für die landespolitische Arbeit im Bereich Schuldnerberatung zu bieten, alle Schuldnerberatungsstellen - unabhängig vom Träger - einzubinden und eine Interessenvertretung der Schuldnerberaterinnen gegenüber dem Landtag NRW zu gewährleisten, um auch in den Genuß von Landesförderung kommen zu können.

Eine LAG könnte dabei nach Meinung der Anwesenden auf vorhandenen Strukturen aufbauen und die Kräfte z.B. der regionalen Arbeitskreise bündeln, landesspezifische Daten über Verschuldung sammeln, die in NRW befindlichen Fachhochschulen, betrieblichen Sozialberatungen, Straffälligen- und Bewährungshilfe usw. mit einbeziehen.

Die Notwendigkeit der LAG wird damit begründet, daß vorhandene Gremien entweder an die Wohlfahrtsverbände gekoppelt sind oder nur die NRW-Fachberater umfassen (der sog. »Arbeitsausschuß Schuldnerberatung«), nie aber offenen Zugang für alle Schuldnerberatungsstellen bieten. Eine LAG sei aufgrund ihrer Organisationsstruktur besser auf die Zusammenarbeit mit der jeweiligen - ebenfalls an Landesgrenzen orientierten - Verbraucherzentrale eingerichtet.

Nach Austausch dieser zusammenfassend wiedergegebenen Meinungen wurde durch Umfrage unter den Anwesenden abgeklärt, wie die weitere Vorgehensweise aussehen könnte:

Von mehreren Teilnehmerinnen wurde gewünscht, daß zunächst der Bedarf für die Gründung einer LAG bei möglichst vielen KollegInnen abgefragt wird. Damit verbunden müßten auch Überlegungen zu den möglichen Aufgaben einer LAG sein.

Wichtig war, daß u.a. aus den Erfahrungen in Niedersachsen die Konsequenzen zu ziehen sind, daß

- eine LAG für alle offen sein muß,
- für die Überlegungs- und Abklärungsphase vor der Konstituierung genügend Zeit genommen werden muß,
- zunächst eine möglichst breite Basis für die Diskussion geschaffen werden muß.

Um vor allem die letzte Forderung umzusetzen, soll ein Aufruf zu einem Arbeitstreffen gestartet werden, bei dem Sinn und Zweck einer LAG noch einmal mit möglichst vielen Schuldnerberaterinnen diskutiert werden sollte. Dieser Aufruf ist hier links im Text abgedruckt.

* * *

LITERATURHINWEISE

Protest gegen Buchbesprechung Zentrales Anliegen ist Ermittlung der finanziellen Belastung

Entgegnung der Verfasserinnen zur Buchbesprechung in Heft 3/91 der BAG-SB Info betr. Haushaltsökonomische Arbeitshilfen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage eines privaten Haushalts und seines möglichen Beitrags zur Schuldensanierung Daß die Redaktion der Besprechung unseres Materials in der Zeitschrift so viel Raum gewidmet hat, sei ihr gedankt. Daraus schließen wir, daß sie einer Diskussion der in der Schuldnerberatung eingesetzten Methoden sehr offen gegenübersteht.

Zu unserem Material haben wir im Vorwort konstruktive Kritik ausdrücklich erbeten. Deshalb sind wir insbesondere über die Besprechung von Klaus Müller vom Sozialdienst Lohwald in Offenbach (Besprechung 1) erfreut, der sich intensiv und sachkundig mit dem Material befaßt und sachlich (und durchaus positiv) zu dieser Arbeitsmappe geäußert hat. Daß er für seine Praxis deren Anschaffung nicht erwägt, begründet er vor allem damit, daß seine Klienten überwiegend der Armutsbevölkerung angehören, welche (als Sozialhilfeempfänger) keinen wirtschaftlichen Spielraum haben. Den Zeitaufwand für den Einsatz des Materials hält er deshalb zu hoch.

Wir folgern daraus, daß seine Aufgabe als Schuldnerberater offenbar weniger in der Schuldensanierung besteht als vielmehr in der Unterstützung derer bei der Lebensbewältigung, die dauerhaft an oder unter der Armutsgrenze leben müssen. Daß unser Material keineswegs nur für höhere Einkommensgruppen, sondern für ein breites Spektrum von ver- bzw. überschuldeten Haushalten entwickelt wurde, haben wir vielleicht noch nicht deutlich genug herausgestellt. K. Müller meint dies aus den »exotischen« Fragen nach Freizeitgestaltung, Familienfesten etc. bei der Datenerfassung schließen zu müssen. Daß gerade Menschen, die an der Armutsgrenze leben, oft mit relativ hohem »demonstrativem Konsum« auf ihre Lage reagieren, ist jedoch eine vielfach beobachtete Realität. Er widerspricht sich auch selbst damit, daß er die Richtwerttabellen lobt und auf die Möglichkeit hinweist, den Ratsuchenden deutlich zu machen, wie z.B. Auto und zusätzliche Videoanlage zu Buche schlagen.

Unser zentrales Anliegen ist es, in überschuldeten bzw. von Überschuldung bedrohten privaten Haushalten ohne Geldbuchführung, mit Hilfe der Formulare und Richtwerte zur Kalkulation des Haushaltsaufwandes die finanzielle Belastbarkeit mit Verbindlichkeiten verläßlicher als bisher über die »pauschalierten Beträge« (für den variablen Haushaltsaufwand) zu bestimmen. Neu und wesentlich dabei ist es, daß dabei die individuelle Bedarfsdeckung berücksichtigt und deren unmittelbarer Zusammenhang mit dem daraus resultierenden Haushaltsaufwand erkennbar und bewußt gemacht wird. Daß der letztlich entwickelte Finanzplan nur im Einvernehmen und in ständiger Zusammenarbeit mit den Betroffenen erstellt werden kann, ist eine (fast banale) Selbstverständlichkeit.

Müller hat aus dem Material den Eindruck gewonnen, daß das Verhältnis zwischen Einkommen und Aufwand im Haushalt der Betroffenen »tunlichst ausgeglichen sein sollte«. Bei der Analyse der IST-Situation wird sich dies in überschuldeten Haushalten wohl nie ergeben. Für den entwickelten Finanzplan (SOLL) dagegen wird eben dies angestrebt, da andernfalls dessen Realisierbarkeit von Beginn an in Frage gestellt ist. Oh dies in Haushalten von überschuldeten Sozialhilfeempfängern gelingen kann, möchten wir ebenso wie er bezweifeln. Vielleicht ist aber in diesen Fällen die Vermeidung weiterer Kreditaufnahme ein schon beachtlicher Beratungserfolg.

Eine Auseinandersetzung mit der Besprechung von Gertrud Dorsch (2. Besprechung) erscheint uns in der Sache wenig dienlich. Ihre Kritik stützt sich nach ihren eigenen Aussagen lediglich auf eine erste Durchsicht der Arbeitsmappe. Dennoch wirft sie uns vehement die Benutzung »pauschalierter Beträge« etc. vor. Sie hat jedoch offensichtlich überlesen, daß wir in unserem Material gerade deren Schwächen herausarbeiten (vgl. Kap. 2.1) und dazu eine u.E. verläßlichere Alternative bieten. Mit »normativen Vorgaben« für die Betroffenen hat unsere Vorgehensweise nicht das Geringste zu tun. Die vorgelegten haushaltsökonomischen Arbeitshilfen haben wie jede Methode ihre Möglichkeiten und Grenzen. Sie sind aber nicht zuletzt auch Ergebnis unserer langjährigen Fallstudienarbeit im Institut in Haushalten vorm Sozialhilfeempfängern, Alleinerziehenden, Kinderreichen, Überschuldeten, Arbeitslosen u.a.m..

(Die Verfasserinnen: Lore Blosser-Reisen, Uni Stuttgart-Hohenheim, Ingrid Rieth-Jäger, Ref. Hilfe für den Schuldner, Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg)

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BA G-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahres-Abo kostet 46 DM incl. Versand.

Themen

Verbraucher-Zentrale Hamburg Kein Absturz aber Notlandung?

Von Stephan Hupe, Kassel

Nach dem Flugunglück in Stockholm, das sich zugegebenermaßen erst im Dezember 1991 und damit später als das »Unglück« der Verbraucher-Zentrale (VZ) Hamburg ereignete, drängen sich im Nachhinein einige Parallelen auf: Nach einigen, möglicherweise gar nicht so gravierenden Steuerungsfehlern geriet die VZ Hamburg in erhebliche Turbulenzen und erhielt von der Wirtschaftsbehörde einen Full-Stall (= gefährlicher Abriß der Luftströmung an den Tragflächen) verpaßt. Ähnlich erging es dem Piloten Stefan Rasmussen mit dem Ausfall beider Triebwerke. Während die VZ Hamburg prompt in einen unkontrollierten Flugzustand versetzt wurde, konnte der Pilot in Stockholm die Maschine sofort in einen kontrollierbaren Gleitflug bringen und hatte in einer Bravourleistung trotz Bruchlandung das Leben aller Fluggäste retten können. Die VZ Hamburg hingegen kam erstmal kräftig ins Trudeln, konnte aber - und das ist schon beinahe Kunstflug - wieder Kontrolle über diesen Flugzustand gewinnen und heute zeichnet sich bereits ab, daß sie in den Gleitflug übergehen können wird. Nach der neuesten Information ist sogar eine Notlandung vermeidbar, jedoch bleibt vorerst offen, ob die VZ Hamburg wieder den bewährten Fluglevel erreichen wird.

Bereits Ende September 1991 gab es in Hamburg den großen Knall. Die Wirtschaftsbehörde stoppte die Auszahlung des noch ausstehenden Zuschußteilbetrages von 380.000 DM als auch die von ihr verwalteten Bundesmittel - zusammen 577.000 DM. Als Begründung gab sie an, die VZ habe für das laufende Wirtschaftsjahr noch immer keinen akzeptablen Wirtschaftsplan vorgelegt. Darüber hinaus warf sie der VZ vor, weder eine ordnungsgemäße Buchführung noch eine funktionierende Geschäftsführung zu haben.

In einem Aktenvermerk vom 18.10.1991 geht die Wirtschaftsbehörde von einer Unterdeckung per Ende 1991 in Höhe von 589.000 DM aus.

In diesem Betrag sind allerdings allein 140.000 DM für nicht vorhersehbare arbeitsrechtliche Abfindungen sowie 120.000 DM Kontokorrentkredit enthalten, die nur

dann in einer Summe fällig gestellt werden, wenn der Gang zum Konkursrichter droht. Weitere 60.000 DM sind für »noch nicht bekannte Kreditoren« vorsorglich in die ermittelte Unterdeckung eingerechnet.

Auch in die weiteren Positionen hat die Wirtschaftsbehörde soviel »kaufmännische Vorsicht« einrechnen lassen, daß das Unterdeckungsvolumen wie ein Heißluftballon aufgeblasen wurde.

In einer Stellungnahme des Geschäftsführers Jürgens wird die Unterdeckungsermittlung der Wirtschaftsbehörde, die auf einem Gutachten der Hanse-Capital-Revisions (HCR) GmbH basiert, Punkt für Punkt auseinandergenommen und es verbleibt ein Defizit von rd. 170.000 DM.

Treuhänder fühlen sich mißbraucht

Die Hanse-Capital-Revisions (HCR) GmbH, die der Wirtschaftsbehörde die Unterdeckungsprognose über 590.000 DM vorgelegt hatte, erklärte in einem Schreiben vom 25.10.1991 an den Vorstandsvorsitzenden der VZ, daß man nach Vorlage der Liquditätsprognose am 15.10.1991 selbst überrascht gewesen sei, daß nach den Äußerungen der Behördenvertreter eine Sanierung der VZ durch weitere Zuwendungen der Wirtschaftsbehörde evtl. nicht mehr in Frage kommt. Die HCR-GmbH habe der Wirtschaftsbehörde außerdem zu bedenken gegeben, daß im Falle eines Konkurses der VZ ein nicht unbeträchtlicher Zuschuß der Behörde für die Beschaffung der Büroausstattung, der Einrichtung, der Literatur und des Personals zugunsten einer neuen Institution erforderlich sein wird, der wahrscheinlich der bisher ermittelten Unterdeckung von rd. 590.000 DM entsprechen könnte. Wichtig ist auch der Unterschied zwischen einer Unterdeckungsprognose und dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf. Dazu erläutern die Treuhänder der HCR-GmbH, daß man im Oktober 1991 einen weiteren Liquiditätsbedarf von rd. 300.000 DM für die VZ ermittelt hat, jedoch zum Jahresende eine Liquiditätsunterdeckung von rd. 590.000 DM bestehen könnte. Diese Stellungnahme der Treuhänder gegenüber der VZ belegt sehr deutlich, daß jedenfalls nicht

Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los...!



Und ohne die BAG-SB wäre die Entwicklung der Schuldnerberatung noch nicht da, wo sie heute ist.

Die BAG-SB lebt nur durch ihre Mitglieder - z.Z. sind es etwa 270. Sie alle können mitmachen und die gemeinsame Sache voranbringen. Die BAG-SB stellt ihnen die Plattform und ist ihr Sprachrohr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

200 Kolleginnen und der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg

Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, AK NEUE AR-MUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, der Kreisaussschuß des Lahn-Dill-Kreises. Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V, Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., der Verein Sozialberatung Herzogtum Lauenburg e.V., Ratzeburg, die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die liamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Ha-

nau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim, AWO KV Dithmarschen, Bunsoh, Selbsthilfe und Nachbarschaftzentrum Ostend e.V., Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET e.V., Hannover, Freie und Hansestadt Hamburg - Landessozialamt - , Diak. Werk des Kirchenkreises Bonn, Caritasverband für die Stadt Bonn, Caritasverband für die Stadt Bamberg, Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbl-I, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Diak. Werk im Kirchenkreis Arnsberg e.V., die Schuldnerhilfe e.V. Aachen, der DPWV Bezirksgruppe Heidelberg, der Lichtblick e.V. Neumünster, der Verein zur Beratung von Schuldnern e.V., Gießen, das Landratsamt Waldshut, Waldshut-Ticngen, das Diak. Werk des Kirchenkreises Moers.

das Gutachten der Treuhänder für die Mittelsperrung -ausschlaggebend gewesen sein kann.

Probleme seit langem bekannt

Der Streit um die Argumente, was, warum und wie zu rechnen ist und was nicht, ist jedoch müßig, wenn das Leben der VZ Hamburg und das Leben von Verbraucherschutz überhaupt am Tropf des Staates, in diesem Fall der Wirtschaftsbehörde hängt. Denn kaufmännisch gesehen, haben die VZ'en keine »Erlöse«, von denen sie sich nähren, sondern produzieren lediglich Kosten und damit natürlich ein Defizit, das alljährlich vom Zuschußgeber Staat ausgeglichen wird. Dieser elementare Grundsatz besagt aber auch, daß VZ'en, ebenso Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Initiativen, die staatliche Aufgaben erfüllen, naturgemäß Defizit produzieren müssen, das Defizit also völlig normal ist bzw. frühestens dann problematisch wird, wenn der Zuschußgeber zu seiner ebenso völlig normalen Aufgabe, das Defizit auszugleichen, nicht mehr bereit ist.

In diesem Fall ist der Gang zum Konkursrichter eine Pflichtübung des Vorstandes und so hat auch die VZ Hamburg mit Schreiben vom 21.10.1991 die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins beim Amtsgericht Hamburg beantragt.

In seiner Stellungnahme zu diesen Vorgängen räumt Vorstandsmitglied Prof. Dr. Udo Reifner am gleichen Tage ein, daß es aufgrund mangelnder Ausstattung tatsächlich Probleme in der Verwaltung und Buchhaltung der VZ gegeben habe. Der Geschäftsführer, der gerade in den letzten beiden Jahren aufgrund seiner Behinderung verstärkte gesundheitliche Probleme hatte, konnte, so Reifner, die Probleme teilweise nicht übersehen. Andererseits können die Liquiditäts- und Verwaltungsprobleme nach Auffassung von Reifner nicht der eigentliche Grund dafür sein, daß die Wirtschaftsbehörde die bereits gesetzlich verankerten und zugesagten Mittel zurückhält.

Die Liquiditätsprobleme seien dem Senat seit langem bekannt, so daß eine Reaktion hierauf längst hätte erfolgen müssen. Insgesamt beträgt der mit öffentlichen Mitteln geförderte Jahresetat der VZ Hamburg ca. 3.000.000 DM. Neben den Zuschüssen von Bund und Land sowie den Zuweisungen für AB-Maßnahmen beträgt der Förderanteil der Wirtschaftsbehörde 960.000 DM p.a.. Reifner weist darauf hin, daß es sich hierbei um 0,01% des Hamburger Etats handelt. Die Hamburger Wirtschaftsförderung erhalte aus diesem Etat ein Mehrfaches.

Die VZ weist bereits seit mehreren Jahren eine betriebswirtschaftliche Unterdeckung von etwa 5% ihres Etats auf; Die Unterdeckung des Haushalts der Hansestadt Hamburg hat mit ca. 12% regelmäßig eine weit höhere Unterdeckung. Reifner kritisiert vor allem, daß der Senat Unterdeckung und Verwaltungsprobleme heute erstaunt zur Kenntnis nimmt, obwohl er an allen

Vorstandssitzungen beteiligt war und ihm diese Probleme daher seit langem bekannt waren. Bekannt war aber auch, daß die VZ sich gerade in einer Phase der organisatorischen Neuentwicklung befand. Ein vom Vorstand entwickeltes Konzept sah die Verlagerung der Buchführung an externe Büros, eine personelle Veränderung für die Stelle des zweiten Geschäftsführers, die Aufteilung der VZ in 3 Abteilungen (Gesundheit und Umwelt, Recht- und Finanzdienstleistungen, Marktinformation) sowie die Schaffung zentraler Dienste und ähnliche Rationalisierungsmaßnahmen vor.

Es bleibt daher fragwürdig, warum die Wirtschaftsbehörde gerade in einer Zeit, in der Sanierungskonzepte umgesetzt werden sollen, den Geldhahn abdreht und so tut, als habe sie gerade soeben einen größeren Finanzskandal verhindert. Natürlich sollte dies kein politischer Schlag gegen den Verbraucherschutz schlechthin sein, denn auch die Wirtschaftsbehörde hatte in ihrem bereits zitierten Vermerk vom 18.10.1991 unter Ziff. 3 festgehalten: »Die Wirtschaftsbehörde wird alles in ihrem Vermögen Stehende tun, um ggf. Initiativen zur schnellen Neuordnung der Verbraucherberatung in Hamburg zu unterstützen. Verbraucherpolitik ist für die Wirtschaftsbehörde ein unverzichtbares Mittel der Wirtschaftspolitik.« Neu zu ordnen war und ist jedoch höchstens der Kontenplan und die Organisationsstruktur der VZ. Gemeint hatte jedoch die Wirtschaftsbehörde mit dem Begriff Neuordnung was anderes: Die VZ Hamburg e.V. sollte insgesamt als Körperschaft des privaten Rechts ausgelöscht und durch eine neue Institution ähnlichen Namens ersetzt werden. Eine gute Gelegenheit, unliebsame Personen durch brave und folgsame auszutauschen und das Gängelband ein gutes Stück zu kürzen. Daß mit einer solchen »Neuordnung« u.U. weit mehr Kosten auf die öffentliche Hand zukommen würden, als Mittel für die Sanierung der VZ Hamburg erforderlich wären, war aus dieser Logik heraus natürlich nicht so wichtig.

Großes Presseecho

Still und heimlich läßt sich eine VZ allerdings nicht beerdigen. Der Konkursantrag hat überall für Schlagzeilen gesorgt. Eine überwiegend kritische Themenbehandlung fand sich in fast allen Blättern von der Bild-Zeitung bis hin zum Spiegel und natürlich auch in Rundfunk und Fernsehen. Ein Nebenthema war dann auch die Auseinandersetzung darüber, wie sich die Presse mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Während Reifner versuchte, beim NDR Richtigstellungen zu erreichen, meldete sich der Staatsrat Klaus Noe von der Hamburger Wirtschaftsbehörde in einem Leserbrief bei der taz zu Wort. Dort wehrte er sich gegen die von der taz beschriebene Rolle des Triumphierenden, der es geschafft habe, die VZ zu überrumpeln. Mit der Feststellung, daß dies nicht der Stoff sei, aus dem Tri-

umph entsteht, rührte er die Herzen der taz-Leser. Reifner hingegen mußte sich gegen einige Presseverlautbarungen wehren, die ein ungenannt bleibend wollender Mitarbeiter der Wirtschaftsbehörde in die Umlaufbahn gesetzt hatte. Ihm werden darin finanzielle Interessen unterstellt, auch wird eine Untervermietung von Räumen der VZ Hamburg an den Arbeitskreis für Rechtssoziologie (Vorsitzender Udo Reifner) thematisiert, wobei die VZ für diese Räume selbst 18,-- DM pro qm Miete zahlen muß, aber vom Arbeitskreis insgesamt angeblich aber nur 250,-- DM im Monat erhalte. (Tatsächlich aber zahlt der Arbeitskreis monatlich 3.000 DM Miete)

Die Vorwürfe gegen Reifner wirken kleinlich und sind zudem unzutreffend. Sie lassen aber vermuten, daß die ganze Aktion durchaus auch gegen allzu rebellische Personen gerichtet sein könnte.

Das Kind mit dem Bade ausschütten

Zu den wirklich wesentlichen Punkten zählt allerdings die Frage nach der künftigen Wirkung und Bedeutung der von der VZ Hamburg in AGB- und UWG-Verfahren erstrittenen Unterlassungserklärungen und Gerichtstiteln. Hierzu hat die VZ in einem Kurzgutachten darauf hingewiesen, daß die in den UWG-Verfahren vereinbarten Vertragsstrafen ausschließlich von der VZ Hamburg eingeklagt werden können. Gibt es die VZ Hamburg nach einer Liquidation nicht mehr, so sind erhebliche Zweifel angebracht, ob diese rechtlich untergangenen Unterlassungserklärungen in der Zukunft quasi als guter Geist zum Wohle des Verbraucherschutzes fortwirken. Realistischerweise aber muß davon ausgegangen werden, daß eine »neugeordnete« VZ sämtliche Ansprüche erneut erstreiten müßte.

Im Falle gerichtlicher Unterlassungstitel können sich die Betroffenen zwar auf die ergangenen Urteile/Beschlüsse berufen, allerdings fällt mit der Liquidation der VZ Hamburg der Vollstrecker weg: Das Zwangsmittel Ordnungsgeld kann gemäß § 890 ZPO nur von der VZ Hamburg erwirkt werden. Dem Löwen »Verbraucherschutz«, so das Kurzgutachten, werden mit einem Konkurs sämtliche Zähne gezogen. Mit einer »Neuordnung« der VZ Hamburg, wie sie Wirtschaftsbehörde versteht, gehen sämtliche bislang von der VZ erreichte Rechtspositionen den Bach runter, das Kind wird mit dem Bade ausgeschüttet.

Mitarbeiter haben Anspruch auf Weiterbeschäftigung

Welche Folgen eine Lawine haben kann, ist in den seltensten Fällen zu dem Zeitpunkt zu überschauen, in dem sie losgetreten wird. So ergeben sich einige Fragen bezüglich der Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter. Haben die Mitarbeiter einen Anspruch auf Übernahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg? In Baden-

Württemberg soll es einen vergleichbaren Fall gegeben haben, der in diesem Sinne entschieden wurde.

Haben die Mitarbeiter Anspruch auf Konkursausfallgeld oder (nur) auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe? Was ist mit den Mitarbeitern, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) beschäftigt waren? Man darf nicht verkennen, daß die VZ eine staatliche Aufgabe erfüllt und hierfür auch eine entsprechende Delegation hat, die nicht zuletzt durch die Zahlung der öffentlichen Zuschüsse belegt wird. Staatliche oder kommunale Aufgaben werden auch in anderen Zusammenhängen immer häufiger in Körperschaften des privaten Rechtes (GmbH, AG, e.V.) verlagert. Solange für die Erfüllung solcher Aufgaben weiter Bedarf besteht und die zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes selbst nicht pleite ist, also aus den berühmten »betrieblichen Gründen« kündigen kann, dürfte eine gerichtliche Klärung des Weiterbeschäftigungsanspruchs gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg gute Erfolgsaussichten haben.

Zahlreiche Solidaritätsbekundungen

In Krisenzeiten ist es immer wichtig, zu wissen, wer noch bei der Stange bleibt, wer die gemeinsame Sache unterstützt und auch dann noch zur Seite steht, wenn die Erfolgsaussichten immer spärlicher werden. In punkto Solidarität kann die VZ Hamburg eine positive Bilanz ziehen: Zahlreiche Solidaritätsbekundungen von den Kollegen anderer Verbraucherzentralen, auch aus den neuen Bundesländern, von Rechtsanwälten, Schuldnerberatern, Mieterinitiativen und anderen verbraucher- und sozialpolitisch engagierten Bürgern sind bei der VZ eingegangen oder waren verschiedenen Leserbriefen zu entnehmen. Unter dem Slogan »Initiative zur Erhaltung einer kritischen Verbraucherzentrale« wurden Unterschriften für eine Großanzeige gesammelt, in der es u.a. hieß: »Die Unterzeichner setzen sich dafür ein, daß die VZ Hamburg erhalten bleibt. Sie muß ihre Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaft und Staat behaupten und auch unbequeme Tatsachen der Öffentlichkeit unterbreiten können. Dies wird gefährdet, wenn die Mittelvergabe als Druckmittel für Wohlverhalten mißbraucht und die Verbraucherarbeit in Hamburg in die Hände von Personen gelegt wird, die sich weniger durch ihr Engagement für Verbraucherschutz als durch ihr gutes Verhältnis zu Senat und Wirtschaft auszeichnen...«

Politischer Schlagabtausch - zähes Ringen

In der Zeit ab Ende Oktober, nachdem die ersten Schreckensmeldungen halbwegs verdaut wurden, beginnt nun ein zähes Ringen um den Erhalt der VZ Hamburg. Der Vorstand beschließt am 31.10.1991 in Anbetracht der Lage ein Notprogramm für die Zeit bis zum Jahresende. Zunächst soll die Stelle des Geschäfts-

führers sofort neu ausgeschrieben und alsbald von einer kompetenten und erfahrenen Persönlichkeit neu besetzt werden. Bis dahin wird die derzeitige Leiterin der Rechtsabteilung Frau Edda Castello mit der kommissarischen Geschäftsführung betraut.

Da die arbeitsrechtliche Abfindung in Zusammenhang mit der Kündigung der stellvertretenden Geschäftsführerin in Höhe von 130.000 DM mit Sicherheit nicht mehr 1991 fällig wird, werden verschiedene Problemlösungsansätze für das Jahr 1992 erwogen, die in jedem Fall einen Liquiditätsgewinn bringen werden.

Die Buchhaltung wird mit sofortiger Wirkung einem Steuerberatungsbüro bzw. einem Unternehmensberatungsbüro übertragen. Anstelle der kameralistischen Buchführung wird künftig nach dem Prinzip der Bilanzbuchhaltung gebucht.

Außerdem werden verschiedene Einsparungen beschlossen, die teilweise natürlich auch mit der Reduzierung von Projekten verbunden sind. Alles in allem sollen die Beschlüsse einen Liquiditätsgewinn von rd. 600.000 DM gegenüber der Prognose der Treuhänder von der HCR-GmbH bringen. Rechnerisch ergebe sich sogar, sofern die versprochenen öffentlichen Mittel zufließen, eine Liquidität von plus 10.000 DM zum 31.12.1991.

Etwa gleichzeitig zu dem Beschluß über das Notprogramm meldet sich der neue Verein zu Wort, der die VZ abzulösen gedenkt. Unter den Initiatoren, die am 1.11.1991 eine Presseerklärung herausgeben, finden sich neben dem ehemaligen Wirtschaftssenator Helmut Kern auch Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft (Uwe Grund) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Erhard Pumm). Daß die Gewerkschaften sich auf dieser Seite tummeln, hat etwas Peinliches.

Am 5.11.1991 faßt die Mitgliederversammlung der VZ Hamburg den Beschluß, gegen die Mittelzurückhaltung durch die Wirtschaftsbehörde zu klagen bzw. die Klageaussichten zu prüfen. Flankiert wird das Vorhaben u.a. auch durch eine kleine Anfrage des Grünen/GAL-Abgeordneten Pollmann, der vom Senat aber immer noch die Antwort erhält: Das Geld wird für einen neuen Träger zurückgestellt. Zwar macht Senator Krupp am 4.11.1991 ein Gesprächsangebot an die VZ, erklärt aber kurz darauf in öffentlichen Äußerungen, daß es nach wie vor dabei bleibt, daß ein neuer Verein die Aufgaben der VZ übernehmen soll. Im politischen Schlagabtausch wird den Verbraucherschützern vorgehalten, sie seien die teuersten in der ganzen Republik. Immerhin 1,15 DM pro Kopf wird in Hamburg für den Verbraucherschutz ausgegeben und dies sei die zweithöchste Pro-Kopf-Zuwendung in der ganzen Republik (durchschnittliche Zuwendung = 0,61 DM pro Kopf). Dagegen hält Reifner in einer Presseerklärung am 9.11.1991 der Wirtschaftsbehörde vor, daß dieser Vergleich gewaltig hinkt, denn in den Flächenstaaten werden den Verbraucherzentralen kostenlos Räume für die Beratung bereitgestellt, währenddem die VZ Hamburg jährlich rd. 230.000 DM Miete ausgerechnet an die senatseigene Vermietungsgesellschaft Sprenkenhof AG zahlen muß.

Die Litanei von Vorwürfen wird insbesondere von Staatsrat N& fortgesetzt, der nun behauptet, der Vorstand habe den Konkursantrag verschleppt - eine Behauptung, die nach Auffassung aller Beteiligten gegenstandslos ist.

Erfreulich erscheint, daß der DGB offenbar doch noch die Kurve gekriegt hat und in einer Presseerklärung am 19.11.1991 neuerdings selbst fordert, alle Beteiligten sollen sich für eine Sanierung der VZ Hamburg einsetzen, woraus geschlossen werden darf, daß er für den Ablösungsverein nun doch nicht mehr zur Verfügung steht.

Auf der Grundlage von Empfehlungen zweier externer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften legt die VZ Hamburg am 20.11.1991 ein neues Sanierungskonzept vor. Der Vorstand hat darin organisatorische, personelle und finanzielle Maßnahmen beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Roßkur, die gewaltige Einsparungen bringen soll. In einer Presseerklärung kündigt der Vorstand am gleichen Tage seinen Rücktritt an, sobald die rechtlichen Möglichkeiten hierfür vorliegen. Damit soll eine wesentliche Forderung für die Wiederaufnahme der Finanzierung durch die Wirtschaftsbehörde sowie für eine Rücknahme des Konkursantrages erfüllt werden.

In dieser beruhigend wirkenden Phase schlägt die nächste Bombe ein: Mitarbeiter der VZ erfahren, daß ein namentlich nicht bekannter Rechtsanwalt dem Konkursverwalter einen Verrechnungsscheck über 10.000 DM übergeben hat mit der Bestimmung, diesen Betrag zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens zu verwenden, woraufhin dieser noch am selben Tag das Gericht von der wundersamen Massevermehrung mit klarer Zweckbestimmung informiert hat. In einem offenen Brief erklärt der »Sequester« (= Konkursverwalter) Rechtsanwald Hinnerk-J.Müller: »...Im Gesetz ist ungeregelt, wer im einzelnen berechtigt ist, die voraussichtlichen Massekosten vorzuschießen, um einen zunächst massearmen Konkurs in die Eröffnung zu bringen. Die Sicherheitsleistung kann von einem oder mehreren Gläubigern, dem Schuldner selbst oder von »irgendwelchen Interessenten« erbracht werden (...) Wer im einzelnen die Sicherheitsleistung bewirkt hat, ist mir unbekannt, hat mich in meiner Eigenschaft als Gutachtersequester auch nicht zu interessieren...«

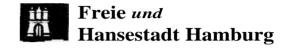
Aber trotz dieses Coups besteht doch wieder begründete Hoffnung, daß die Wirtschaftsbehörde dieses Sanierungskonzept prüfen wird.

In der Tat rang sie sich dazu durch, eine Kommission zur Rettung der VZ ins Leben zu rufen, eine Gruppe aus Vertretern auch anderer Behörden. Dreimal bisher trat die Kommission zusammen, und Weihnachten war es dann soweit: Die Senatskommission erklärte sich bereit, die Förderung unter bestimmten Bedingungen wieder aufzunehmen. Diese sind in der folgenden Presseerklärung der Wirtschaftsbehörde nachzulesen.

wurde ein Aufhebungsvertrag geschlossen, die Mitglieder wurden aufgefordert, einer Satzungsänderung zuzustimmen und der Vorstand kündigte seinen Rücktritt an. Die Mitgliederversammlung am 13.1.1992 hat also die Hausaufgabe, die Satzung zu ändern, den alten Vorstand nicht wieder und einen neuen »unbelasteten« Vorstand zu wählen.

Der nächste entscheidende Tag ist Mittwoch, der

Staatliche Pressestelle



24, Dezember 1991

Senat beschließt letzte Chance für Verbraucherzentrale:

Neue Satzung, neuer Vorstand, neue Geschäftsführung

Eine "letzte Chancenfür die Verbraucherzentrale" beschloß der Senat in seiner heutigen Sitzung. Die vät zwei Wochen gesetzte Senatskommission hatte den Auftrag, in letzter Minute nach Möglichkeiten zu suchen, die zahlungsunfähige VZ unmittelbar vor Konkurseröffnung doch noch zu retten und strukturelle Bedingungen zu formulieren, die eine Wiederholung der kritisierten Vorgänge weniger wahrscheinlich machen. Über diese Bedingungen wurde mit dem Vorstand der .VZ in allen wesentlichen Punkten Einvernehmen erzielt. Wirtschaftssenator Prof. Dr. Krupp erläuterte die Eckpunkte der strukturellen Veränderungen: "Die. VZ braucht eine'neüe Satzung, einen neuen Vorstand, eine neue Geschäftsführung und,einen neuen und soliden Umgang mit Geld." Krupp nannte auch Risiken der jetzt gefundenen Lösung: "Die neue Geschäftsführung hat eine sehr schwere Aufgabe zu bewältigen. Die Wirtschaftsbehörde will als .fairer Partner ihre. Hilfe anbieten. Jetzt hat die Mitgliederversammlung das letzte Wort"

Bei Redaktionsschluß ist der Verein Verbraucher-Zentrale dabei, die erpresserischen Forderungen der Behörde zu erfüllen. Mit dem Geschäftsführer Jürgens

15.1.1992. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird (dann hoffentlich) dem von der Senatskommission vorgelegten Sanierungsplan zustimmen, denn die Voraussetzungen wird der Verein VZ bis dahin erfüllt haben.

Doch bis die Mitarbeiter die zuletzt im Oktober ihr Geld bekommen haben, ihren Dispo wieder auffüllen können, werden wohl noch weitere Wochen vergehen - aus »haushaltstechnischen Gründen« sei ein früheres Zufließen nicht möglich.■

* * *

»Wir sind schon arg gerupft«

Edda Castello, kommissarische Geschäftsführerin der VZ Hamburg, im Gespräch mit Stephan Hupe über die Ereignisse seit dem Zuschuß-Stop der Wirtschaftsbehörde

Stephan Hupe: Mißwirtschaft, Mißmanagement hat Der Spiegel vor einigen Jahren den Wohlfahrtsverbänden angekreidet. Kompetenzmängel im Controlling von non-profit-Organisationen, gilt dies auch für die Verbraucher-Zentrale Hamburg?

Edda Castello: Also, der Vorwurf der Mißwirtschaft kam bisher lediglich von der Wirtschaftsbehörde und von den Leuten, die das nachgeplappert haben, aber einen Beweis für Mißwirtschaft gibt es bislang nicht und es wird ihn auch nicht geben können. Richtig ist, daß wir seit einigen Jahren, einen, ja wenn man so will, Schuldenberg in Höhe von 170.000 DM vor uns herschieben und zwar überwiegend deswegen, weil wir in den letzten Jahren zunehmend zusätzliche Aufgaben übernommen haben, z.B. neue Projekte, Patientenberatung, Versicherungsberatung, Umweltberatung. Unsere Zuwendung, die wir von der Wirtschaftsbehörde bekommen haben, hat mit diesen wachsenden Aufgaben nicht Schritt gehalten und dieses stetig wachsende Loch produziert, was schon seit einigen Jahren bekannt war und im Anfang d.J. besonders deutlich wurde. Bislang war es auch immer so gewesen, daß die Wirtschaftsbehörde angedeutet hat, man werde für die Deckung sorgen, das hat sich erstmals in diesem Jahr geändert und führte dann zu der bekannten Eskalation.

SH: Wenn die Wirtschaftsbehörde schon seit längerer Zeit von dem Defizit, das die VZ Hamburg vor sich hergeschoben hat, informiert war, kann man dann annehmen, daß es sich um eine gezielte Aktion gegen besonders engagierte Leute, wie z.B. Udo Reifner, handelt?

EC: Also die Vermutungen reichen von Verschwörungstheorie bis dahin, daß man nur mal so jemanden ärgern wollte. Ich denke, die Wahrheit liegt irgendwo dazwischen. Natürlich ist es so, das sieht man jetzt auch am Ergebnis, daß die Wirtschaftsbehörde großen Wert darauf legt, daß die Mitarbeiter in der Geschäftsfüh-

rung und im Vorstand abtreten, die am lautesten und heftigsten die Linie des Verbraucherschutzes der VZ Hamburg vertreten haben. Offensichtlich wollte die Wirtschaftsbehörde sie auf diese Weise loswerden, aber ich glaube nicht im Sinne eines lang vorbereiteten Planes sondern in einer Mischung aus einer Grundeinstellung - denen paßte die ganze Linie nicht, auch die Personen, die eben diese Linie vertreten haben, schon seit Jahren nicht. Daß die ganze Geschichte nicht besonders gut vorbereitet war, sieht man daran, daß viele Dinge überhaupt gar nicht bedacht worden sind. Man konnte eben nicht so einfach mal eine so angesehene und seit 35 Jahren bestehende Institution durch die Mittelsperrung in den Konkurs treiben. Der Widerstand in der Öffentlichkeit war größer als erwartet. Die Risiken eines Konkurses und einer Neugründung waren nicht richtig abgeschätzt worden, das wäre nämlich viel teurer geworden. Die rechtlichen Risiken sind nicht bedacht worden. Eine neue VZ wäre nämlich doch wiederum wie die alte gewesen, das heißt, die Schulden der alten Verbraucher-Zentrale hätten übernommen werden miissen.

Nicht bedacht worden ist auch z.B. die 10 Jahre lange Arbeit, die dazu geführt hat, daß wir tausende von Titeln erworben haben gegen Anbieter. Auch diese Unterlassungstitel wegen unzulässiger Werbung und unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen hätte man einstampfen können. Eine neue Verbraucher-Zentrale hätte neu wieder bei Null anfangen müssen. All diese schwerwiegende Dinge, die auch schlechteren Verbraucherschutz bedeutet hätten, wurden in der Behörde nicht bedacht, so daß man sagen könnte, das war ein schlecht vorbreiteter Coup.

SH: Apropos Kosten. Sind durch das Konkursverfahren zusätzliche Kosten entstanden, z.B. dadurch, daß zusätzliche Zinsen fällig wurden?

EC: Alle die Schulden, die wir jetzt haben und die Grundlage des Sanierungskonzeptes sind - das sind ungefähr 450.000 DM -, sind zu etwa 95% Kosten, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Konkurs zusammenhängen. In der Tat hätten wir ohne diese Geschichte bis Ende des Jahres 1991 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können. Die Kosten, die durch den Konkurs entstanden sind, sind z.B. Schadensersatzforderungen der Telekom in Höhe von 50.000 DM, weil wir den Vertrag vorzeitig abbrechen mußten, sind z.B. Abfindungen für den Geschäftsführer, den man los werden wollte, sind z.B. auch Kosten für Wirtschaftsprüfer, für Treuhänder und Sequester. Auch das geht in die zigtausend Mark, alles Dinge, die überhaupt gar nicht notwendig gewesen wären und die man besser in die Verbraucherberatung gesteckt hätte.

SH: Trägt die Wirtschaftsbehörde die Verantwortung für die zusätzlichen Kosten durch das Konkursverfah-

ren, wird es dort personelle Konsequenzen geben?

EC: Davon habe ich bisher noch nichts gehört. Die Wirtschaftsbehörde fühlt sich ja auch als Sieger, denn formal sind alle Bedingungen, die sie gefordert hat, ja auch erfüllt. Allerdings fühlen wir uns auch als Sieger, denn so wie die Behörde am Anfang sich geäußert hat -Konkurs ist Konkurs -, das ist nun nicht der Fall. Die Verbraucher-Zentrale bleibt bestehen, zwar mit erheblichen Blessuren, aber im Kern denke ich, ist die Behörde eingeknickt. Sie wird es allerdings nach außen nicht zugeben und ich glaube nicht, daß es personelle Konsequenzen gibt. Was nun im Innern der Behörde an Querelen stattgefunden hat, das dringt ja nicht nach außen, aber ich glaube, daß es da eine Menge Ärger auch intern gegeben hat. Denn die Behörde, das hat sich ja auch herausgestellt, stand in der politischen Landschaft ziemlich alleine da: es gab Druck von der SPD-Fraktion, es gab Druck von anderen Fachbehörden, es gab auch Druck von der Bundestagsfraktion.

SH: Die Wirtschaftsbehörde fordert den Rücktritt des Vorstandes. Gibt es schon Kandidaten für den neuen Vorstand?

EC: Wie man aus den bisherigen Mitgliederversammlungen sehen konnte, ist nun wirklich niemand da, der sich fürchterlich dazu drängelt, Vorstand zu sein, weil man dem bisherigen Vorstand so übel mitgespielt hat, daß es natürlich im Augenblick nicht so als verlockender Posten scheint. Aber wir haben ja sehr große Verbände als Mitglieder und mit Sicherheit werden sich auch kompetente Leute jetzt wieder bereit finden. Der Vorstand wird von 8 auf 5 Personen verkleinert, so daß wir hoffen, daß ein guter Vorstand jetzt am Montag (13. Januar 1992) zustande kommt, der die Richtung der Verbraucherpolitik weiter so bestimmt, wie es bislang der Fall gewesen ist.

SH: Eine künftige Geschäftsführerin könnte vielleicht Edda Castello heißen?

EC: Nein, das glaube ich nicht.

SH: Bleibt die VZ Hamburg auch nach diesen Ereignissen noch die alte?

EC: Natürlich müssen wir jetzt erstmal die Wunden lecken und ja, gucken, was nun übrig geblieben ist. Diese ganzen Vorgänge waren natürlich sehr destruktiv. Die Mitarbeiter sind ziemlich fertig, wir haben seit Mitte Oktober kein Geld mehr bekommen. Es hat diesen Druck gegeben, daß möglicherweise die Arbeitsplätze ganz verschwinden - ja, wir sind schon arg gerupft. Aber auf der anderen Seite, werden wir vielleicht wieder wie Phönix aus der Asche aus diesem Konflikt hervortauchen und vieleicht in einem halben oder dreiviertel Jahr beweisen, daß man zurecht von interessierter Seite versucht hat, uns den Garaus zu machen.

SH: Anläßlich der Tagung »Verbraucherpolitik- und Verbraucherberatung bei sinkendem Realeinkommen« in Loccum hat Prof. Dr. Biervert im März 1984 bereits gemutmaßt, daß künftig Dienstleistungen der Verbraucherberatung nur noch gegen Gebühr zu haben sein werden. Gibt es solche Überlegungen für die Verbraucher-Zentrale Hamburg?

EC: Wir haben schon seit März des vergangenen Jahres Gebühren eingeführt, also Verbraucher mußten Geld für die Beratung zahlen und zwar abgestuft zwischen 5 und 25 Mark, je nach Intensität der Beratung. Wir mußten das tun, weil wir ja schon zu diesem Zeitpunkt die Finanzierungslücke auch gesehen haben. Das ist eine lange Diskussion in der gesamten Verbraucherszene. Von wem nimmt man Geld, wieviel Geld nimmt man? Ich fmd's an sich ein starkes Stück, daß man die Verbraucher, die ja erstmal gelinkt werden, dann noch hinterher dafür zur Kasse bittet, dafür, daß sie beraten werden, wie sie sich gegen Anbietermethoden zur Wehr setzen können. Ich finde nach wie vor, das ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand, das wird auch von Lippenbekenntnissen immer und überall verkündet. Verbraucherschutz ist eine wichtige Aufgabe, auch der Wirtschaft, und eigentlich ist nicht einzusehen, warum nicht die institutionelle Förderung der öffentlichen Hand weiter so bestehen sollte, natürlich in einem viel stärkeren Maß, damit wir überhaupt gerüstet sind für die Anforderungen in den 90er Jahren - Stichwort Europa, was für die Verbraucher sicher nicht einfacher wird.

SH: Gilt die Gebührenregelung auch für die Schuldnerbratung?

EC: Nein, nicht bei der Schuldnerberatung. Wir haben sehr großherzige Ausnahmetatbestände, also, wer in die Schuldnerberatung und Finanzberatung kommt und nicht gerade einen Kredit für den Hausbau über 250.000 DM aufnehmen will, der wird natürlich von den Gebühren befreit.

SH: Vielen Dank für das Gespräch.

Schuldnerberatung als Prozeß

Entwicklung einer Strategie

Von Klaus Müller, Maintal

Schuldnerberatung ist immer prozeßhaft: I.d.R. wird Schuldnerberatung aufgrund einer aktuellen Notlage oder einer aufgetretenen Krise kontaktiert. Die notwendigen Sofortmaßnahmen wie Krisenintervention, Absicherung der Lebens-Existenz und unmittelbare Abwehrmaßnahmen sind oftmals Anfangspunkt und Einstieg in den langwierigen, gleichwohl erfolgsorientierten Schuldnerberatungsprozeß.

Für die Entwicklung von strategischen Vorgehensweisen im Schuldnerberatungsprozeß müssen diese Sofortmaßnahmen bereits erfolgreich durchgeführt worden sein.

Für die Entwicklung des Schuldnerberatungsprozesses haben sich nicht scheinbar zufällig militärische Begriffe wie Strategie und Taktik durchgesetzt: Das Ziel, einen Interessenausgleich zwischen den berechtigten und nachvollziehbaren Forderungen der Gläubiger einerseits sowie dem persönlichen und finanziellen Leistungsvermögen des Schuldners andererseits herzustellen, ist überwiegend nicht auf direktem Wege durch bloße Mitteilungen, Datenübermittlungen oder Beweisführungen zu erreichen. Vielmehr ist es erforderlich, den für Gläubiger oftmals vollständig fremden und unverständlichen Lebensraum, die soziale, die wirtschaftliche und die persönliche Situation des Schuldners darzustellen. Dazu gehört die Erklärung, warum Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind/werden/ mußten und warum vor allem die Rückführung der Forderung ins Stocken geraten ist. Um abschliessenden Erfolg in der Schuldnerberatung zu erreichen, ist es notwendig, perspektivisch die Behandlung der Forderungsangelegenheit dem Gläubiger deutlich zu machen: Wann wird die Forderung wie zurückgeführt, wird sie nur in einem Teilbetrag zurückgeführt, ist eine Rückführung erst in späterer Zukunft möglich oder ist beim Schuldner eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit vorhan-

Die Sammlung dieser Informationen ermöglicht es dem Gläubiger, die Realisierbarkeit seiner Forderung einschätzen zu können, evtl. daraus betriebsinterne Konsequenzen wie Abschreibung, Wertberichtigung oder Ausbuchung zu ziehen oder aber die Zwangsvollstrekkung zu betreiben.

Schuldnerberatung muß, wenn sie dann erfolgsorientiert arbeitet, die notwendigen Informationen sammeln

und mit dem Schuldner zusammen bearbeiten und an den Gläubiger weiterleiten, um das Ziel eines Interessenausgleichs zu erreichen. Dies ist ein strategisches Vorgehen.

Entwicklung und Anwendung von Strategien in der Schuldnerberatung sind in vier große, aufeinander folgende Arbeitseinheiten aufgeteilt:

- 1. Exploration
- 2. Daten- und Informationssammlung
- 3. Beratungseinheit, Bewertung der Schuldverhältnisse
- 4. Individuelle Verhandlungen mit den Gläubigern

Zu 1.: Exploration

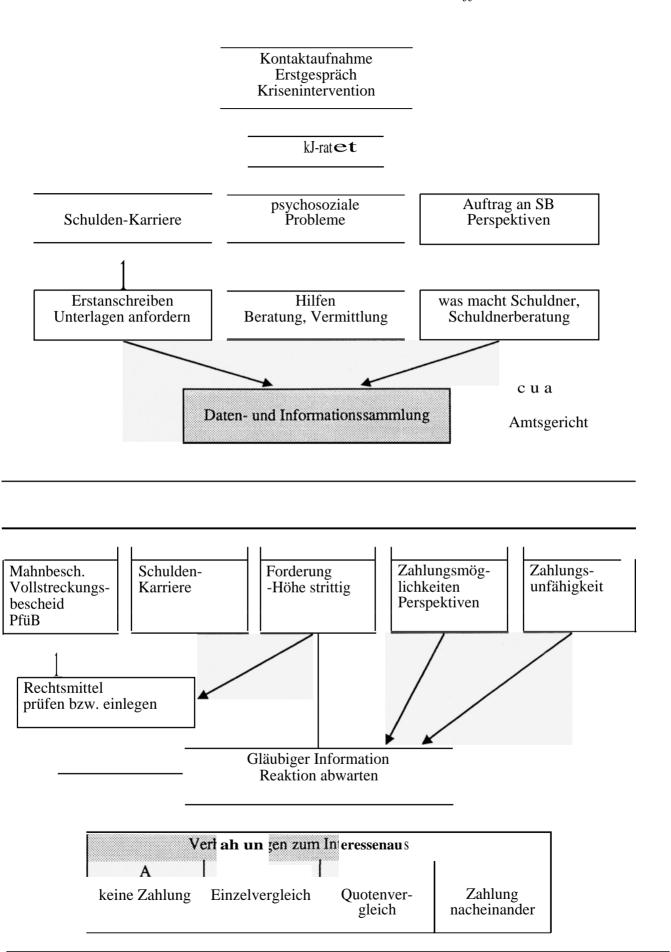
Nach der vorangestellten evtl. notwendigen Krisenintervention und Existenzabsicherung ist mit den Schuldnern gemeinsam zu erarbeiten, wie sich die derzeitige Lebenssituation darstellt. Hier ist insbesondere auf die persönlichen Verhältnisse, die Familie, den Arbeitsplatz, das soziale Umfeld, die gesellschaftlichen Kontakte und das Wohnumfeld zu achten. Hierbei wird sehr schnell deutlich, in welcher wirtschaftlichen Situation sich das Leben bisher abgespielt hat, ob und welche Zukunftsperspektiven die Schuldner entwickelt haben, wie es weitergehen soll.

Bei diesem Arbeitsschritt ist es dringend erforderlich, gemeinsam mit den Schuldnern herauszufinden, warum, unter welchen äußeren Rahmenbedingungen, vor allem wann Schuldverhältnisse eingegangen worden sind, wann Überschuldung eingetreten ist und wie lange und mit welchen Mitteln die Schuldner versucht haben, sich selbst noch über Wasser zu halten. Diese »Aufarbeitung der Vergangenheit« hat zwei Ziele:

- 1. Erkennen und Begreifen von Zeitpunkt und Ursache des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, um so einer Wiederholung vorzubeugen und
- 2. Erkennen von unkorrektem Verhalten der Gläubiger bzw. der sozialen Unterstützungs-Institutionen. Dies kann hilfreich sein hei der Bewertung von Schuldverhältnissen, bei der Vertretung und Durchsetzung eines Standpunktes gegenüber den Gläubigern sowie bei evtl. notwendigen Unterstützungen sozialer Institutionen. Die Exploration dient auch dazu, tatsächlich alle Schuldverhältnisse, alle Zahlungsverpflichtungen in den Beratungsprozeß mit

Schuldnerberatung als Prozeß: Entwicklung einer Strategie

von Klaus Müller, Schuldnerberater bei der Stadt Offenbach



aufzunehmen, respektive den Auftrag der Schuldner an Schuldnerberatung zu definieren und die Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit von Schuldnerberatung im speziellen Einzelfall deutlich zu machen. Dies dient vor allem dazu, Mißverständnissen, unterschwelligen Vorurteilen oder Aversionen, Frustrationen vorzubeugen, die eine erfolgsorientierte Schuldnerberatung sehr schnell scheitern lassen würden.

Abschließend dient eine umfangreiche und zeitlich ausgedehnte Exploration auch dazu, die zur Verschuldung korrespondierenden psychosozialen Probleme zu erkennen, Lösungswege aufzuzeigen und evtl. Hilfestellungen zu vermitteln. Hier muß deutlich werden, daß Schuldnerberatung keine Beratung des Geldbeutels ist, vielmehr ist es eine Beratung für Menschen und Familien, die in einem Lebensabschnitt mit Problemsyndromen so überfrachtet sind, daß sie aus eigener Kraft keinen Ausweg finden können.

Zu 2.: Daten- und Informationssammlung

Bei dem unter 1. beschriebenen Arbeitsschritt werden typischerweise einige, oftmals unvollständige Unterlagen zu Schuldverhältnissen vorgelegt. Das weitere Vorgehen erfordert es, zu allen Schuldverhältnissen und Zahlungsverpflichtungen wenigstens solche Unterlagen zu erhalten, die Hinweise auf den Gläubiger und die Art der Forderung geben können. Schuldnerberatung hat danach den Gläubiger anzuschreiben. In dem Erstanschreiben muß nur die Information vermittelt werden, daß sich die Ratsuchenden an die Schuldnerberatung wegen finanzieller Probleme gewandt haben. Desweiteren wird um die Übersendung von Unterlagen gebeten, die die tatsächliche oder vermeintliche Forderung belegen und geltend machen, und abschließend um die Angabe von Hauptforderung, Kontenentwicklung und des aktuell geforderten Betrages. Damit kann sichergestellt werden, welche Forderungen tatsächlich Bestand haben, welche Angelegenheiten schon längst erledigt sind oder welcher Gläubiger seine Forderung ausgebucht hat und auf eine Beitreibung verzichtet.

Da oftmals Schuldner aufgrund eines langjährigen Verschuldungs- und gleichzeitigen Verdrängungsprozesses nicht mehr wissen, welche Schuldverhältnisse sie tatsächlich eingegangen sind, kann die Schuldnerberatung mit Einwilligung der Schuldner eine Schufa-Selbstauskunft, Pfändungsprotokolle oder einen Auszug des Schuldnerverzeichnisses des zuständigen Amtsgerichts anfordern. Aus dem Schuldnerverzeichnis sind dann auch die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen zu den Vermögensverhältnissen mit dem dazu gehörigen Aktenzeichen ersichtlich, eine besonders wichtige Information bei den Verhandlungen mit den Gläubigern.

Informationen sammeln sollte sich auch darauf erstrekken, mit den Familienmitgliedern der Schuldner zu sprechen und Arbeitsweise und Erfolgsaussichten von Schuldnerberatung deutlich machen, um dadurch Zuversicht und Mut für den oftmals schwierigen und langwierigen Prozeß der Schuldenregulierung zu produzieren.

Gleichzeitig kann dabei auch die unter 1. festgestellte persönliche, psychosoziale Problemlage angegangen werden. Zudem kann in den meisten Fällen durch die Schuldnerberatung abgeschätzt werden, inwieweit vorgeschlagene und mit den Schuldnern besprochene Problemlösungen tatsächlich tragfähig sind und von Familienmitgliedern, Angehörigen, Freunden und sozialem Umfeld mitgetragen werden.

Zu 3.: Beratung der Schuldner/Bewertung der Schuldverhältnisse

Der zeitlich folgende Arbeitsinhalt ist die umfangreiche Beratung der Schuldner. Zuerst muß mit dem Schuldner geklärt werden, wie die vorhandenen und angeforderten Informationen zu den Schuldverhältnissen zu bewerten sind: Welche Schulden / welche Gläubiger sind eher wichtig und welche sind eher unwichtig. Das bedeutet die Aufstellung einer Prioritätenliste einerseits oder aber die Erkenntnis andererseits, daß alle Schuldverpflichtungen gleichwertig zu behandeln sind. In dieser Spannbreite ist ein Katalog von Problemen verborgen:

- Neu- oder Altschulden,
- rechtliche Stellung der Schuldverhältnisse,
- Rechnung, Mahnung oder ausgeklagt,
- durchgeführte oder fruchtlose Zwangsvollstreckungen,
- verhandlungsbereite oder unnachgiebige Gläubiger,
- anerkannte oder strittige Forderungen,
- Bemessungsgrundlage: Hauptforderung, Gesamtforderung, mit oder ohne Zinsen.

Die Liste ist beliebig erweiterbar.

Erfahrungsgemäß ist bei der Bewertung von Schuldverhältnissen ein zentrales Problem die moralische Gewichtung der Gläubiger. Bruder oder Schwester als Gläubiger werden überwiegend anders behandelt als ein anonymer Kaufhauskonzern oder ein drohbriefverschickender Rechtsbeistand aus dem Umfeld eines Inkassobüros. Hier muß in der Beratung der Schuldner die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung von Schuldverhältnisen deutlich gemacht werden, gleichzeitig muß klar werden, welche ökonomischen Interessen die Gläubiger vertreten: Wie ist ein Inkassobüro beispielsweise an den Einzugsauftrag einer Forderung gekommen - durch Auftrag, durch Abtretung oder durch

Aufkauf? Benötigt ein Großversandhaus, vertreten durch das konzerneigene Inkassobüro, und die korrespondierende Anwaltskanzlei tatsächlich den Kaufbetrag nebst Kosten und Zinsen? Will ein Versicherungskonzern aus einem bereits rückgängig gemachten Ausbildungs-Versicherungs-Vertrag tatsächlich die Abschlußgebühr?

Hier sollte sich der Beratungsinhalt von den rein individuellen und den tagesaktuellen Problemen auf die sozioökonomischen Zusammenhänge erweitern. Dies kann dazu führen, daß die Schuldner begreifen, daß nicht nur ihr individuelles Versagen im Wirtschaftssystem sie in die Überschuldungssituation geführt hat, sondern daß bei dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren eine wirtschaftliche Notlage zwangsläufig entstanden ist. Gleichzeitig ermöglicht diese Erkenntnis das Entwickeln von Auswegen aus der bislang bedrohlich empfundenen Überschuldungssituation.

In dieser Beratungsphase ist aber nicht zuletzt auch auf die Bedürfnisse, die Wünsche und die Vorstellungen der Schuldner Rücksicht zu nehmen: Oftmals haben Schuldner eigene, leider auch z.T. unrealistische Vorstellungen, wie sie ihre Schuldverhältnisse, ihre korrespondierenden Probleme lösen wollen: Schuldnerberatung hat hier darauf hinzuwirken, daß einerseits die individuellen Wünsche des Schuldners im Umgang mit den Gläubigern und bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, andererseits aber auch diese Vorstellungen auf tragfähige, überschaubare und realistische Leistungen zur Bereinigung von problembehafteten Lebensverhältnissen zurückzuführen.

Im Zuge dieser Beratungen mit den Schuldnern wird eine Strategie entwickelt, wie mit Gläubigern, wie mit Schuldverhältnissen umgegangen werden soll, damit als Resultat im Idealfall

- die vollständige Entschuldung und die Reintegration in das Wirtschaftssystem erreicht wird oder als Minimalergebnis
- die Einstellung aller Vollstreckungsversuche, die Minimalexistenzabsicherung über staatliche Transferleistungen und das dauerhafte Leben am Existenzminimum abgesichert ist.

Beide Extreme haben eines gemeinsam: Schuldner haben eine Perspektive für ihr eigenes wirtschaftliches und soziales Leben entwickelt, mit der sie planerisch umgehen können. Die Bedrohung durch allfällige krisenauslösende Beitreibungs- und Vollstreckungsversuche ist verschwunden.

Zwischen diesen beiden Extremergebnissen von Schuldnerberatung gibt es eine Menge von Zwischenlösungen, Abstufungen und Variationen. Diese können bestimmt sein durch die ungleichgewichtige Behandlung von Gläubigerinteressen, von Strategien, die auf Einzelgläubiger zugeschnitten sind, von taktisch unterschiedlichen Vorgehensweisen.

Zu 4.: Verhandlungen mit Gläubigern

Ausgehend von den Abschlußbemerkungen zu Punkt 3) sind bei den Verhandlungen professioneller Schuldnerberater mit Gläubigern einige Grundsätze zu beachten. Dieser Katalog ist nicht abschließend, durch die grundsätzlich notwendige individuelle Behandlung von Schuldnern und Gläubigern gibt es auch hier eine Menge von Variationen:

Grundsätzlich ist nach dem Erstanschreiben, dem Anfordern von Belegen und Aufstellungen zur Forderung und der evtl. notwendigen Mitteilung über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die in Formoder Serienbriefen erfolgen kann, die individuelle Behandlung der Gläubiger und der Schuldverhältnisse erforderlich.

Die Erfahrung zeigt, daß nur der schriftliche Umgang mit Gläubigern, vor allem bei langwierigen Verhandlungen, erfolgversprechend ist. Zum einen sind sämtliche Informationen oder Korrespondenzpartner jederzeit reproduzierbar, zum anderen ist bei evtl. Streitigkeiten die Beweisführung gesichert. Nur in Ausnahmefällen kann eine mündliche oder persönliche Verhandlung akzeptiert werden, die Ergebnisse sollten schriftlich bestätigt werden.

Grundsätzlich sollte bei Verhandlungen mit Gläubigern die Vollmacht der Schuldner vorliegen oder beigefügt sein, das beinhaltet ebenfalls, daß grundsätzlich jeder Arbeitsschritt mit dem Schuldner abgesprochen und damit genehmigt ist. Zur eigenen Sicherheit, zur Nachvollziehbarkeit und zum statistischen Beleg des Arbeitsumfanges sollten die Schuldnerberater jeden Arbeitsschritt in einer persönlichen Handakte dokumentieren.

Grundsätzlich muß die Aktensicherheit und der Datenschutz im Beratungsprozeß gewährleistet sein. Die Akten eines Beratungsfalles können entweder beinhalten:

- a) Originalunterlagen, Durchschriften der Verhandlungsschreiben sowie die statistische Aufstellung der Arbeitsschritte oder
- b) Kopien der notwendigsten Originale und die statistische Aufstellung der Handlungsschritte. Hier würden Originale und Durchschriften dem Schuldner unmittelbar zurückgegeben werden.

Bei der unter 3. entwickelten Strategie und dem daraus entstandenen taktischen Vorgehen ist grundsätz-

lich von Schuldnerberatern zu beachten, daß von dem eingeschlagenen Weg des Problemlösungsversuchs nicht abgewichen wird. Damit wird Schuldner und Schuldnerberatung aus Sicht des Gläubigers wieder berechenbar, vertrauenswürdig und letztendlich zuverlässig.

Es ist empfehlenswert, daß jede Behauptung, die Schuldnerberatung aufstellt, notfalls auch gerichtsverwertbar bewiesen werden kann. Falsche Behauptungen, später nicht mehr erklärbare oder unhaltbare Behauptungen, offensichtliche Lügen, sind Zeichen von Unseriosität; verständlicherweise reagieren Gläubiger hier mit Abbruch der Verhandlungsbereitschaft.

In den Äußerungen gegenüber den Gläubigern sollte Schuldnerberatung tunlichst jeglichen Bezug auf juristische Grundlagen, aktuelle Rechtssprechung oder die örtlich vorhandenen »Landrechte« (...das haben wir schon immer so gemacht...) vermeiden. Abgesehen davon, daß daraus ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz oder die Abgabenordnung konstruiert werden könnte, reagieren Gläubiger auf diese Art von Belehrungen oftmals mit Starrsinn und beharren auf ihrer juristisch normierten Forderung und sind zu keiner Verhandlung mehr bereit.

- Wenn im Zuge der Verhandlungen Vergleiche angeboten werden können, sei es als Einmalzahlung, sei es als Ratenzahlung, so empfiehlt es sich erfahrungsgemäß, dieses Angebot sowohl in der Höhe, als auch in der Verfügungszeit zu befristen. Hiermit werden Gläubiger zu kurzfristigen Entscheidungen gezwungen, ein niedriges Angebot wird öfter akzeptiert als abgelehnt.
- Wenn Gläubiger auf Verhandlungsangebote nicht eingehen wollen und auf ihrer Rechtsposition beharren, darf Schuldnerberatung grundsätzlich nicht versuchen, nachzubessern; d.h. Angebote zu erhöhen, Laufzeiten zu verlängern oder überhaupt Zahlungen in Aussicht zu stellen. Nachbessern bedeutet eine unseriöse Kalkulation durch die Schuldnerberatung, es ist ein Zeichen dafür, daß entweder die ursprünglichen Behauptungen der Schuldnerberatung nicht stimmen oder aber der Schuldner weit leistungsfähiger ist, als er sich bislang dargestellt hat. Es bedeutet auch, daß die Gläubiger Aussicht haben, ihre Gesamtforderung zu realisieren, sie werden dies mit allen Mitteln versuchen. Für den Schuldner bedeutet dies, das Vertrauen zur Schuldnerberatung enttäuscht zu sehen und keine verläßliche Planungsperspektive zu haben.

Bei tatsächlich erfolgter Regulierung eines Schuldverhältnisses ist von der Schuldnerberatung eine schriftliche Bestätigung, die Aushändigung des Originalvollstreckungsbescheides, die Neufassung eines prolon-

gierten Vertrages, die ausgesprochene Verzichterklärung etc. anzufordern und den Schuldnern auszuhändigen. Eine Kopie dieser Unterlagen sollte in den Akten verbleiben, somit wird Rechtssicherheit gewahrt, andererseits wird den Schuldnern der Erfolg gemeinsamer Bemühungen deutlich.

Wie bereits oben erwähnt, ist der Katalog der Verhandlungsmöglichkeiten niemals erschöpfend aufzustellen, es sollten hier nur einige Grundzüge benannt werden. Verhandlungen dienen dazu, ein bestehendes Rechtsund Vertragsverhältnis so mit Informationen zu versehen, daß sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner in einer realistischen und überschaubaren Zeitspanne diese Angelegenheit beenden kann. Dabei sollen für den Schuldner keine zusätzlichen Kosten entstehen, der Gläubiger muß aber in die Lage versetzt werden, die Situation des Schuldners zu verstehen und seine Forderungsangelegenheit entsprechend zu behandeln. Verhandlungen von Schuldnerberatern sind nicht dazu da, Vertragsverhältnisse zu ändern oder deren Abwicklungsablauf zu stören, Schuldnerberatung soll vielmehr den realistischen Umgang mit diesen Vertragsverhältnissen aufzeigen und begleitend durchführen.

Der in der Beratung- und Verhandlungsstrategie angelegte Interessenausgleich wird sich je nach Schuldner, Schuldverhältnissen und Gläubigern unterschiedlich gestalten: Die nach erfolgreichem Abschluß von Verhandlungen notwendige Schuldenregulierung bewegt sich in vier idealtypischen Bereichen:

- Schuldner, die am Rande des Existenzminimums dauerhaft leben müssen, z.B. Sozialhilfeempfänger sog. Armutsschuldner - haben als Regulierungsmöglichkeit nur die Stornierung der Forderung, die Niederschlagung, die Ausbuchung, den Verzicht, den Erlaß der Forderung vorzuschlagen.
- Schuldner, die ein geringes verfügbares Einkommen haben, können über abgeschlossene Vergleiche ihre Schulden ablösen. Hierbei kann jeder Gläubiger unterschiedlich behandelt werden, sowohl in Höhe des Vergleichs als auch in der Zahlungsweise (Einmalzahlung oder Ratenzahlung).
- 3. Schuldner, die über einen höheren Vergleichsbetrag verfügen können, sind in der Lage, einen Quotenvergleich abzuschließen: Alle Gläubiger erhalten das Angebot, eine bestimmte Quote auf ihre Forderung zu einem bestimmten Termin ausgezahlt zu bekommen (Konkurs-Vergleich).
- Schuldner, die über einen langen Zeitraum nur kleine Beträge ansparen können oder nur geringe Raten aufbringen können, werden ihre Gläubiger nur durch »numerisches Abarbeiten« befriedigen kön-

nen: das einfachste Schuldverhältnis oder aber der wichtigste Gläubiger wird zuerst mit Zahlungen befriedigt, wenn diese Sache erledigt ist, werden die Verhandlungen mit dem zweiten Gläubiger aufgenommen mit dem Ziel, auch diese Angelegenheit zu einem befriedigenden Ende zu bringen usw.. Diese Methode ist die langwierigste und gleichzeitig auch

die krisenanfälligste.

In idealtypischen Modellen, wie den vorgenannten, ist immanent, daß sie so in der Praxis nicht vorkommen: Erfahrungsgemäß werden überwiegend bei der Schuldenregulierung eine Mischform von mindestens zwei, meistens aber drei der oben genannten Modelle praktiziert.

Landesarbeitsgemeinschaften **Diskussion hinter vorgehaltener Hand?**

Von Stephan Hupe, Kassel

Mit seinem Beitrag »Zum Verhältnis der Landesarbeitsgemeinschaften zur Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung« wollte Wolfgang Krebs einer längst fälligen Diskussion zum Start verhelfen. Eine Diskussion, die angesichts der fortschreitenden Entwicklung und der Strukturveränderungen, die damit verbunden sind, zu den Grundsatzfragen der politischen Organisation von Schuldnerberatung zählt. Die Resonanz auf diese Diskussionsaufforderung war bis zum Redaktionsschluß des *BAG-infos* am 1.1.1992 gleich Null. Nicht ein einziger Beitrag, nicht einmal ein Leserbrief zu diesem Thema hat die BAG-Geschäftsstelle bislang erreicht.

Eine Ausnahme bildet möglicherweise der Aufruf in Nordrhein-Westfalen, der interessanterweise nicht zur Gründung einer LAG, sondern zur Diskussion über die Notwendigkeit einer LAG aufruft. Dieser Aufruf wurde in einem Treffen von Schuldnerberatern aus NRW kurz nach dem Erscheinen des BAG-infos, Heft 4/91, formuliert. Man darf vermuten, daß der Diskussionsbeitrag von Wolfgang Krebs hier bereits eingeflossen ist.

Will überhaupt jemand diskutieren...?

Fangen wir mal mit einem positiven Beispiel an: In NRW will man sich ganz offensichtlich mit solchen Fragestellungen auseinandersetzen, denn der Aufruf ist, wie schon erwähnt, quasi eine Fragestellung. Die Diskussion in NRW hat allerdings - und das sollte man auch nicht übersehen - bislang in einem sehr kleinen Kreis stattgefunden, aber das soll sich ja nun ändern... In Hessen hat die materielle Frage eindeutig im Vordergrund gestanden, da die Aussichten auf eine Landesförderung dort recht optimistisch beurteilt werden. Die Diskussion über die Aufgaben einer LAG (Schwerpunkte Fachberatung oder flächendeckende Schuldnerberatung - inzwischen beides) wurde erst durch die positive Einschätzung einer möglichen Landesförderung ausgelöst. Das Verhältnis zur BAG-SB ist vielleicht in Grundsatzfragen (Mitgliedschaft) behandelt worden,

aber in zahlreichen anderen Punkten (Zuständigkeitsbereich, Aufgabenabgrenzung, Zusammenarbeit) steht eine Klärung noch aus.

In Niedersachsen geht es im Moment darum, ob der Verein DEBET im Nachhinein die Legitimation zu einer Landesarbeitsgemeinschaft erhält. SchuldnerberaterInnen beanstanden, daß DEBET als Landesarbeitsgemeinschaft auftritt, ohne allen Kollegen und Kolleginnen im Lande Niedersachsen eine Beteiligungsmöglichkeit schon in der Gründungsphase gegeben zu haben. Zwar hat es auch in Niedersachsen noch keine Diskussion über das Verhältnis einer niedersächsischen LAG zur Bundesarbeitsgemeinschaft gegeben, es zeichnet sich jedoch ab, daß das aktuelle Problem der fehlenden Legitimation des Vereins DEBET auf der Vermittlungsplattform der BAG-SB erörtert werden soll.

Auch im Saarland und in Berlin bilden sich Landesarbeitsgemeinschaften oder Landesarbeitskreise. Nähere Informationen über den Diskussionsprozeß aus diesen Ländern oder auch aus weiteren Bundesländern sind allerdings noch nicht bis zur Geschäftsstelle nach Kassel gedrungen.

Ich kann insofern das Fazit ziehen, daß, außer vielleicht in Nordrhein-Westfalen, die Fragestellungen, wie die Sinnhaftigkeit einer Landesarbeitsgemeinschaft und das Verhältnis zur Bundesarbeitsgemeinschaft bislang nicht weitreichend diskutiert wurden, jedenfalls nicht offen, sondern höchstens hinter vorgehaltener Hand.

Emotionale Blockade

Es wird sicherlich niemand von der Hand weisen, daß die vorgeschlagene Diskussion äußerst wichtig und dringlich ist. Damit sie jedoch vom Zaun gebrochen werden kann, muß es ein Bedürfnis zur Klärung von Sachfragen geben, und zwar bei allen Beteiligten. Ich habe allerdings den Eindruck, daß Sachfragen z.Z. nicht erörtert werden können, weil die Entwicklung hin

zu Landesarbeitsgemeinschaften Züge einer »Autonomiebewegung« erkennen läßt, die wahrscheinlich eher emotional zu erklären sind. Dafür gibt es auch eine Reihe von Indizien, die ich hier gerne einmal zur Sprache bringen möchte.

Seit einiger Zeit kursiert der Vorwurf, die BAG-SB sei ein »Wasserkopf«. Möglicherweise richtet sich dieser Vorwurf nicht an die BAG-SB insgesamt, sondern etwas präziser an den Vorstand. Bislang konnte ich persönlich diesen Vorwurf nicht ernst nehmen, da ich unter Wasserkopf einen aufgedunsenen Verwaltungsapparat verstehe, bei dem der Input zigfach höher ist als der Output. Inzwischen wurde dieser Vorwurf dahingehend konkretisiert, daß der Vorstand oder die BAG-SB, was auch immer man sich darunter vorstellt, zu abgehoben über den Niederungen der Praxis schweben würde, also sich selber von »der Basis« isoliere. Diese Kritik an der BAG-SB entsteht wahrscheinlich aus der subjektiven Wahrnehmung zu geringer Beteiligungsmöglichkeiten oder schlechter (vertikaler) Informationspolitik. Beanstandet wird auch, daß die BAG-SB nicht auf allen Tagungen und Veranstaltungen präsent ist und man sich insofern nicht vertreten fühlt. Entscheidungen des Vorstandes werden möglicherweise als »einsame« Entscheidungen angesehen, weil ihre Hintergründe nicht jedermann transparent werden. Das jedenfalls sind die Kritikpunkte derer, die sich selbst als Basis wähnen und in der BAG-SB demzufolge einen überfliegenden Wasserkopf sehen.

Diese Leute haben aber - so meine ich - nicht verstanden, was eine Netzwerkstruktur bedeutet und wie sie nur funktionieren kann. Sie übersehen obendrein geflissentlich, daß der Apparat der BAG-SB im Grunde nur aus einer hauptamtlichen Mitarbeiterin besteht, die jährlich ausgewechselt werden muß, weil das kommunale Förderungsprogramm »Hilfe zur Arbeit« bislang nur eine Förderungsdauer von 12 Monaten vorsieht. Der übrige Apparat der BAG-SB besteht aus fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die ein riesiges Arbeitspensum investieren sowie 270 Mitgliedern, die alle mitarbeiten sollen und dies aus eigenem Impuls tun können. Fehleinschätzungen über die Leistungsmöglichkeiten der BAG-SB entstehen paradoxerweise häufig aus dem wahrgenommenen Leistungsumfang: Wer eine Fachzeitschrift wie das BAG-info im 7. Jahrgang regelmäßig herausgebracht hat, den größten Fortbildnerpool zusammengestellt hat, bei der Konzeption und Ausführung der meisten Weiterbildungsprogramme beteiligt ist und mit politischen Stellungnahmen zu wesentlichen fachpolitischen Fragen (Verbraucherkreditgesetz, Pfändungsfreigrenzen) immer am Ball geblieben ist und darüber hinaus verschiedene fachliche Publikationen im Eigenverlag herausgegeben hat, muß offenbar über riesige Leistungspotentiale verfügen. In gewisser Weise stimmt dies sogar, allerdings nur, weil

zum Glück eine größere Gruppe von Mitgliedern das Prinzip einer »Arbeitsgemeinschaft« so verstanden hat, daß ohne ihre permanente Mitarbeit nichts läuft. Der ehrenamtliche Vorstand kann unmöglich auf sämtlichen Tagungen zum Thema Schuldnerberatung anwesend sein, aber jedes Mitglied kann sich als »Botschafter« der BAG-SB verstehen, denn er/sie ist, wenn er/sie nur will, selbst die BAG-SB.

Die Koordination der Leistungspalette der BAG-SB erfordert einen quasi professionellen Einsatz der Vorstandsmitglieder, deren Terminkalender ausgereizt sind. Damit will ich kein Mitleid erwecken, sondern deutlich machen, daß ein Anspruchs- und Konsumdenken von Teilen der Mitgliedschaft, die sich möglicherweise in einem hierarchischen Sinn als »die Basis« betrachten, gegenüber *der BA G-SB* Verhältnisse widerspiegelt, wie sie vielleicht für eine berufsständische Vereinigung als normal angesehen werden können. Die BAG-SB hat aber niemals eine berufsständische Vereinigung sein wollen; ihre in der Satzung formulierten Ziele sind die eines fachpolitischen Verbandes, der gleichzeitig ein Forum für alle KollegInnen zur Verfügung stellen will.

Aber gerade diese emotionsgeladene Kritik an *der BAG-SB*, die m.E. aus unerfüllbaren Erwartungshaltungen entstanden ist, belebt die Entwicklung der Landesarbeitsgemeinschaften. Dies ist spürbar an den Abgrenzungsbemühungen der Initiatoren in Hessen und Nordrhein-Westfalen, die anfangs eine sehr zögerliche Informationspolitik betrieben und teilweise die Unabhängigkeit von der BAG-SB zu einem Schwerpunkt ihrer Zielsetzung erklärt haben. Daß bislang Berichte weder aus Berlin noch aus dem Saarland vorliegen, führt bei mir auch zu dem Eindruck, daß Distanz gewünscht ist.

Nach Vorlage des Satzungsentwurfs der LAG-SB Hessen hat der Vorstand der BAG-SB einige Empfehlungen dazu formuliert, da es sinnvoll ist, in bestimmten Punkten zu einer Abstimmung zu kommen. Volker Bergmann hatte es übernommen, als BAG-SB-Vorstandsmitglied und Mitbegründer der LAG, diese Empfehlungen der Gründungsversammlung zu übermitteln. Es war für ihn eine eindrucksvolle Erfahrung, mit nahezu jeder dieser Empfehlungen auf erheblichen Protest der Gründungsversammlung zu stoßen, wobei bei ihm der Eindruck haften blieb, daß es weniger um inhaltliche Fragen ging, sondern mehr darum, wer der Absender der Empfehlungen war.

Solange Emotionen dieser Qualität die Diskussion bestimmen, können Sachfragen nicht vernünftig behandelt werden.

Obwohl der BAG-SB in den 5 1/2 Jahren ihres Bestehens sicherlich sehr viel gelungen ist, müssen wir doch

erkennen, daß die strukturelle Zielsetzung der BAG-SB, ein informelles und politisches Netzwerk zu schaffen, nicht von allen Mitgliedern so gesehen wird. M.E. müssen wir uns gerade in dieser Frage verstärkt mit unserem Selbstverständnis befassen.

Für die dringend erforderliche Fortsetzung der Diskussion um die Landesarbeitsgemeinschaften muß aber auch zunächst das emotionale Verhältnis zueinander bearbeitet werden.

Die Uhr läuft weiter

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß die fehlende Diskussion die Entwicklung nicht aufhalten wird. Es werden weiter Fakten geschaffen, die politisch von erheblicher Bedeutung sind, ohne ausreichend reflektiert worden zu sein. Wenn Landesarbeitsgemeinschaften sich selber als autonome Bewegungen sehen, die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft nichts zu tun haben wollen, dann stellt sich als nächstes die Frage, arbeiten wir miteinander oder gegeneinander. Und dann kommen wir genau da hin, wo uns die Anbieterseite und manche Politiker gerne sehen möchten, nämlich in die Situation der Zersplitterung unserer Potentiale. BAG-SB und Landesarbeitsgemeinschaften müssen nach meiner Meinung zuerst die Bündelung von politischen Kräften im Auge haben und dann ihre sich jeweils unterscheidenden Aufgaben.

Im Saarland und in Berlin wird die Entwicklung vom Diakonischen Werk dominiert. Der verbandsübergreifende Charakter eines Netzwerkes, den die BAG-SB hat und den auch jede LAG haben sollte, ist damit z.B. nicht gesichert und auch dort findet die Entwicklung weiter im Stillen statt.

Entwicklungen ohne Konzept und ohne informellen Austausch haben vielleicht etwas erfreulich Anarchistisches. Nach dem Motto »Laßt tausend Blumen blühen« sind Abstimmungsdiskussionen völlig überflüssig. Mit dieser naiven Einstellung erreicht man allerdings genau das, was in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen passiert ist: Landesmittel fließen entweder im Verbandsproporz oder an einen herkömmlichen Verband als Verteiler, weil Politiker »gesicherte Strukturen« als Adressaten brauchen. Tausend Blumen können zwar sehr bunt sein, sind in diesem Zusammenhang aber saft- und kraftlos.

Ich halte deswegen auch die horizontale Diskussion zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften, z.B. über die Plattform BAG-SB für sehr wichtig, damit man gegenseitig von den Erfahrungen profitieren kann.

Emotionen müssen bearbeitet werden

Im Vorstand der BAG-SB gibt es sicher niemanden, der oder die emotionale Spannungen ignorieren oder gar unterdrücken will - im Gegenteil: wir wären froh, solche Probleme offen besprechen zu können und damit auch eine Chance zu erhalten, zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu kommen.

Vielleicht liegt es an uns, deutlich zu machen, daß wir eben kein Wasserkopf sind. Wir sind tatsächlich davon ausgegangen, daß dies für die Mitgliedschaft transparent ist, zumindest für die, die ihr Interesse durch die Teilnahme an den Jahresarbeitstagungen deutlich machen. Wer unter Wasserkopf einen aufgeblasenen Apparat versteht, den möchte ich an dieser Stelle nochmal darüber informieren, daß wir erstens eine einzige hauptamtliche Mitarbeiterin haben, zweitens unser Jahresetat 120.000 DM nicht überschreitet, drittens wir keine Bundesförderung erhalten und viertens unsere administrative Infrastruktur aus 1 1/2 Büros, 1 Computer, 2 Schreibtischen und mehreren Aktenregalen besteht. Wir sind als Vorständler weder abgehoben noch Überflieger, sondern müssen einfach versuchen, unsere Zeit äußerst ökonomisch einzuteilen. Etwa 2 Dutzend Mitglieder unterstützen uns dabei sehr tatkräftig. Auf dieser Basis haben wir bislang sehr viel leisten können. Darüber sind wir zum einen sehr glücklich, zum andern müssen wir jedoch feststellen, daß wir damit gleichzeitig hohe Erwartungen wecken, die wir dann tatsächlich nicht immer erfüllen können.

Dies ist nach unserer bisherigen Analyse wahrscheinlich der Punkt, an dem sich die Emotionen reiben. Wenn es darüber hinaus noch andere Kritikpunkte geben sollte, so bitten wir, daß man uns diese sagt. Wir sind auf jeden Fall bereit, zu jeder Frage und zu jeder Kritik Stellung zu nehmen.

Eine LAG-Diskussion muß es geben

Mit der Entwicklung der Schuldnerberatung und der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung haben wir die politische Bühne betreten und müssen hier seriös auftreten. Seriös heißt ernsthaft, aber auch ernstzunehmend. Das können wir uns mit Verlaub mittelfristig abschminken, wenn Landesarbeitsgemeinschaften weder untereinander noch mit der BAG-SB abgestimmt selbst als Akteure auftreten und unterschiedliche Positionen veröffentlichen. Wenn wir bewahrheiten wollen, daß wir in erster Linie die Interessen unseres Klientels in der Öffentlichkeit vertreten wollen, dann müssen wir auch unter uns über die Ausgestaltung dieses Vorhabens diskutieren, wobei die Zeitvorgabe von Wolfgang Krebs sowohl großzügig als auch realistisch ist. Länger als bis zur übernächsten Jahresarbeitstagung sollte der Klärungsprozeß wirklich nicht dauern. Natürlich werden wir schon auf der diesjährigen Jahresarbeitstagung (vom 29.-31.5.1992) eine (wahrscheinlich recht große) Arbeitsgruppe für dieses

Thema bilden, die wahrscheinlich von vielen auch schon mit Spannung erwartet wird. Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, was im Prinzip schon alle Kolleginnen als Erfahrungswissen verbucht haben: Tagungen sind immer zu kurz, egal, wie lang sie sind. Schriftliche Diskussionsbeiträge würden uns in jedem Fall weiterhelfen.

Was sollte eine LAG-Satzung enthalten?

Eigentlich hatten wir in der letzten Vorstandssitzung verabredet, im Heft 1/92 eine komplette Mustersatzung für Landesarbeitsgemeinschaften vorzuschlagen. Dies könnte aber besser Aufgabe einer Arbeitsgruppe der nächsten Jahresarbeitstagung sein, da dann bereits Diskussionsergebnisse einfließen können.

Es gibt jedoch einige Eckpunkte, die in jedem Fall in einer LAG-Satzung enthalten sein sollten. In § 1, in dem man üblicherweise den Namen und Sitz des Vereins bestimmt, sollte ergänzend der räumliche Tätigkeitsbereich eindeutig geklärt werden, z.B. mit der Formulierung »Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Bundesland xxx«. Damit sind die Mitglieder des Vereins nicht gehindert, ihre Nachbarn im anderen Bundesland zu besuchen, vielmehr wird damit eine eindeutige territoriale Abgrenzung formuliert, die die Zuständigkeiten klärt. Im § 2, in dem i.d.R. Zweck und Aufgaben des Vereins dargestellt werden, muß zunächst eine globale Zweckformulierung gefunden werden, sodann werden die Aufgaben im einzelnen aufgezählt. Hierbei möchte ich noch einmal den Beitrag von Wolfgang Krebs in Erinnerung rufen, der sinngemäß darauf hingewiesen hat, unnötige Konkurrenzen zu vermeiden und zwischen landesspezifischen und bundesspezifischen Aufgaben zu unterscheiden. Gerade im Bereich Fortbildungsmaßnahmen erscheint es wichtig, deutlich zu machen, daß hier der landesspezifische Charakter beachtet wird. Das Spezifikum des Landes liegt natürlich nicht darin, daß jedes Bundesland eine andere Form von Fortbildung hat, sondern darin, daß der Adressatenkreis des Fortbildungsangebotes sich auf die Kollegen und Kolleginnen des Bundeslandes beschränkt bzw. das Angebot typischerweise regionalen Charakter hat (regionale Arbeitskreise, Kurzseminare oder Fortbildung im Rahmen von Fachberatung).

Wichtige Aufgaben sind m.E. auch die Initiierung und Unterstützung von regionalen Arbeitskreisen sowie die Konzipierung und Unterstützung von Fachberatung, wobei auch die Trägerschaft von Fachberatungsstellen durchaus bei den Landesarbeitsgemeinschaften richtig aufgehoben wäre.

Das Thema Mitgliedsbeiträge ist ebenso wichtig. Landesarbeitsgemeinschaften, die ernsthaft hoffen, auf dieser Basis leben zu können, müßten entweder horrende

Beiträge erheben oder eine größere Mitgliederzahl haben, als der BAG-SB als Potential überhaupt zur Verfügung steht. Da die Beitragserhebung einer Landesarbeitsgemeinschaft zwangsläufig zu einer Beitragskonkurrenz zur Bundesarbeitsgemeinschaft führt (wer möchte noch für eine LAG Beitrag zahlen, der bereits Mitglied der BAG-SB ist und umgekehrt?), sollten Landesarbeitsgemeinschaften auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.

Die wesentlichste Frage ist aber, wie das Verhältnis zur BAG-SB geklärt wird. Ohne der Diskussion vorzugreifen, dürfte eine Grundvoraussetzung darin bestehen, daß die Landesarbeitsgemeinschaften per Satzungsbestimmung Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft werden. Zu regeln ist ferner, in welchem Verhältnis z.B. Landesförderungen anteilig als Umlage für die Erledigung übergeordneter Aufgaben an die BAG-SB abgeführt werden müssen.

Auch muß geklärt werden, in welcher Form Landesarbeitsgemeinschaften in der Bundesarbeitsgemeinschaft vertreten sind und Einfluß nehmen können. Hierfür müßte die Bundesarbeitsgemeinschaft wahrscheinlich ein spezielles Organ bilden und damit ihrerseits das Verhältnis zu den Landesarbeitsgemeinschaften in der Satzung festschreiben.

Eine Minimalfassung einer LAG-Mustersatzung wird der BAG-Vorstand demnächst zur Vorbereitung der geplanten Arbeitsgruppe entwickeln und als Diskussionsentwurf der Einladung zur Jahresarbeitstagung beifügen.

Mitarbeit erwünscht!

Wer **arbeitsmaterialien**, also Tips, Hinweise, Ratschläge, die als »Handwerkszeug« für Schuldnerberatung nutzbar sind, in einem der nächsten Hefte des *BAG-infos* vorstellen möchte, den bitten wir ganz herzlich, sich möglichst bald an die Redaktion (das sind die Vorstandsmitglieder der BAG-SB) zu wenden. Redaktionsschluß für das nächste Heft ist der 31. März 1992.

Berichte

Tagungsbericht

»Verbraucher im Schuldnerkarussell«

Nürnberg (wk). Für den 14.11.1991 hatte das ISKA (Institut für soziale und kulturelle Arbeit in Nürnberg) zu einer Fachtagung eingeladen. Die Fachtagung wurde durchgeführt in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, dem Deutschen Verein Frankfurt und dem Institut für Finanzdienstleistungen in Hamburg.

Die reichlich 80 Teilnehmerinnen der Fachtagung hatten sich durch eine reiche Anzahl von Fachvorträgen hindurchzuarbeiten, bevor sie die programmgemäß vorgesehene Podiumsdiskussion zum geplanten Gesetz über den Verbraucherkonkurs zu einer Publikumsdiskussion umfunktionierten. Aber der Reihe nach:

Nach der Tagungseröffnung verglich Frau Dr. Niedermeyer vom neugegründeten Institut für Finanzdienstleistungen in Berlin (Ost) - eine neue Abteilung des Hamburger Institutes -, die verschiedenen gesetzlichen Möglichkeiten der Eindämmung von Verbraucherüberschuldung (Verbraucherkonkurs) in USA und Europa. Erfahrungen aus diesen Ländern und die Erfahrungen der Schuldnerberatung in der BRD flossen ein in einen Gesetzesentwurf, den die AgV und die BAG-SB der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam als Alternative zum Regierungsentwurf vorgelegt hatten. Auch dieser Alternativentwurf wurde vorgestellt.

Herr Dr. Proksch, sozusagen Gastgeber, referierte über lokale und regionale Kooperationsformen von Schuldnerberatungsstellen, wie sie mit öffentlichen Stellen, mit Verbraucherverbänden, der Kreditwirtschaft und Rechtsanwälten/Anwaltsvereinen anzustreben wären.

Dr. Claus Reis vom Deutschen Verein referierte über Professionalität in der Schuldnerberatung, grenzte diese von einem traditionellen Professionalitätsbegriff, der z.B. auf Ärzte und Rechtsanwälte zutrifft, ab und begründete Anforderungen an die Fachlichkeit von Schuldnerberatung mit dem Professionalitätsbegriff, den Öevermann auch im Blick auf die Beratungsberufe

für die hilfegerichtete Beziehungsgestaltung entwickelt hat

Für die BAG-SB referierte Wolfgang Krebs über die Rolle, Funktion und Aufgabe einer BAG-SB unter dem Titel »Lobby für überschuldete Verbraucher«.

Danach wurden unter dem Titel »Schuldnerberatung im Modell« vier SB-Einrichtungen vorgestellt:

Die Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Berlin, insbesondere die »Zweigstelle« in Ostberlin.

- Die Schuldnerberatungsstelle des ISKA stellte sich vor als unabhängige Schuldnerberatungsstelle im Auftrag der Kommune.
- Die Fachberatungsstelle in Stuttgart, die soziale Dienste und andere öffentliche Stellen berät.
- Die Schuldnerhilfe Bielefeld stellte sich selbst vor, insbesondere das nordrheinwestfälische Konzept der Fachberatung als Multiplikatorenmodell für Schuldnerberatung.

Die geplante Podiumsdiskussion zum Verbraucherkonkurs: »Wie sind die Rahmenbedingungen für effektive Schuldnerberatung sozialstaatsgemäß zu verändern« wurde eingeleitet durch die Darstellung der aktuellen Gesetzesvorlage aus dem BMJ durch Herrn Dr. Landfehrmann, Ministerialrat im BMJ und am Gesetzesentwurf beteiligt. Nach diesem Vortrag zeigte sich heftiges Diskussions- und Nachfrageinteresse aus dem Publikum, so daß die Diskussion sofort geöffnet wurde. Erfreulich und erstaunlich war, daß bei zahllosen Meinungsdifferenzen in der Sache sehr moderat im Ton diskutiert wurde. Während nach der Meinung von Herrn Landfehrmann als sinngemäße Überschrift über dem Gesetzesentwurf stehen könnte: »Wenn der Schuldner tut, was er leisten kann, dann muß auch der Gläubiger zufrieden sein«, sahen die Schuldnerberaterinnen in dem Entwurf deutlich einseitig die Gläubigerinteressen gewahrt.

Nachdenklichkeit und Nachbesserungswillen zeigte der BMJ-Referent in der Frage der Zumutbarkeitsregelung von Arbeit, den der Entwurf offensichtlich anders als die schon derzeit rechtsgültigen im AFG und im BSHG unterschiedlich zu handhabenden Vorschriften noch einmal anders regelt.

Wer sich für die ausführliche Darstellung der Tagungsinhalte interessiert, sei vertröstet auf eine Dokumentation der Tagung, die das ISKA erstellen wird. Im BAGinfo wird dann auf Bestellmöglichkeiten hingewiesen.

Dubiose Fortbildungsangebote

Kreditwirtschaft bildet Schuldnerberater aus

Von Stephan Hupe, Kassel

Nicht nur die KKB - neudeutsch Citibank - engagiert sich wie der Wolf im Schafspelz in der Fortbildung von Schuldnerberaterinnen. Die segensreiche Förderung des Arbeitsamtes lockt noch so manch anderen in dieses Revier und darunter auch solche, die damit nicht nur ihre Brötchen verdienen, sondern richtige Gewinne machen wollen. Der Namenszusatz »GmbH« ohne den Hinweis auf eventuelle Gemeinnützigkeit (und dann tatsächlich auch ohne Gemeinnützigkeit) läßt diesen Schluß zu.

In Berlin hat die Erwerbslosen Selbsthilfe e.V. (Mitglied der BAG-SB) auf die Aktivitäten einer »Akademie für Kreditwirtschaft« hingewiesen. Diese merkwürdige Akademie, die sich im Untertitel auch »Fachschule für Finanzierungskaufleute« nennt, wirbt in den Arbeitsämtern, vor allem der neuen Bundesländer mit der Ausbildung zum Sozialberater für Schuldnerfragen. Nach den Ermittlungen von Peter Zwegat, Schuldnerberater im Verein DILAB e.V. und Sven Gärtner von der Erwerbslosen Selbsthilfe e.V. hat die Akademie ihren Lehrbetrieb zwar nicht bei der Senatsverwaltung für Schulwesen in Berlin angemeldet, ist aber dennoch munter in der Fortbildung tätig. Möglich ist dies mit der Förderung des Arbeitsamtes, das die Angebote der »Akademie der Kreditwirtschaft« ohne ernstzunehmende Prüfung von Ausbildungsinhalt und -qualität als Umschulungsmaßnahme finanziert.

Träger dieser Akademie ist, so die Ermittlungen von Sven Gärtner, die Firma AdK Gesellschaft zur Ausbildung von Finanzierungskaufleuten mbH, Wilhelmstraße 40, 4720 Beckum. Geschäftsführer ist Herr Friedrich Jaworski, der nach der Recherche des Hessischen Rundfunks gleichzeitig Präsident des Bundes Deutscher Finanzmakler (BDF) ist. Man darf also vermuten, daß hier auf Kosten der Arbeitslosenversicherung ein ganz neuer Typus des Schuldnerberaters in Serie produziert wird, ein Typus nämlich, der, wie seine Schule, in erster Linie die Interessen der Kreditwirtschaft verfolgt und außerdem gute Beziehungen zur Finanzmaklerschaft unterhält.

In die »Teilnahmebedingungen«, die den Inhalt von Ausbildungsverträgen haben, aber ehrlicherweise »Bedingungen« heißen, weil Teilnehmer nur die Wahl haben zu akzeptieren oder nicht teilzunehmen, sind gefährliche Haken und Ösen eingebaut, wahrscheinlich, um die angehenden Schuldnerberater realistisch und hautnah mit den Tücken des Geschäftslebens in Berührung zu bringen. So findet der Interessent unter dem harmlosen Begriff »Selbstzahler« (Ziff. 15 der Teilnahmebedingungen) den Hinweis: »Erfolgt keine Förderung (des Arbeitsamtes - Anm. des Autors) schuldet der Teilnehmer persönlich die Gesamtkosten der Ausbildung«.

Vorher wird unter Ziff. 14 die Verantwortung für die Beantragung der Förderung dem Teilnehmer auferlegt und nachher erhält er unter Ziff. 16 ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß (hier wird nun doch mit der Vokabel »Vertrags...« gearbeitet). Wer es nicht schafft, sein Arbeitsamt von der Notwendigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen, innerhalb von 14 Tagen nicht oder vielleicht überhaupt nicht, dürfte mit der damit entstandenen neuen Verschuldung in Höhe von 12.000 DM - soviel soll die ominöse Ausbildung kosten - erstmal genug mit sich selbst zu tun haben

Die Erwerbslosen Selbsthilfe e.V., das Diakonische Werk Berlin und auch der Verein DILAB e.V. bemühen sich bei der Senatsverwaltung als auch dem Landesarbeitsamt, diesem Spuk ein Ende zu bereiten, sind aber, nach heutigem Informationsstand, bisher nur auf Watte gestoßen, d.h., die genannten Stellen reagieren nicht oder ausweichend.

Die BAG-SB hat inzwischen sowohl selbst an die Bundesanstalt für Arbeit geschrieben als auch - über das Beiratsmitglied Wilhelm Adamy - den DGB eingeschaltet, der sich seinerseits nochmal an das Landesarbeitsamt Berlin gewandt hat. Dem DGB liegt von dort eine Antwort vom 14.11.1991 vor, in der mitgeteilt wird, daß vom zuständigen Arbeitsamt keine Maßnahmen nach § 34 AFG anerkannt wurden. Da sind Zweifel angebracht.

Über die weitere Entwicklung in dieser Sache werden wir demnächst berichten.

Eva Trube als Sprecherin nominiert Generalversammlung des Europäischen Armutsnetzwerks (EAPN)

Brüssel (etr). Das Europäische Armutsnetzwerk wurde 1990 gegründet. Es handelt sich hierbei um einen Zusammenschluß von Gruppierungen, die im Kampf gegen die Armut tätig sind.

Das Europäische Armutsnetzwerk verfolgt drei große Ziele:

- die Verstärkung der Aktivitäten im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung;
- die Einflußnahme auf die Sozialpolitik und die Aktionsprogramme;
- Druckausübung zugunsten und in enger Zusammenarbeit mit den Gruppen der Armutsbekämpfung.

Vom Mittwoch, dem 28.11.1991, bis zum Samstag, dem 30.11.1991, fand in Brüssel die Generalversamlung des Europäischen Armutsnetzwerks statt.

Am Vorabend trafen sich die deutschen Delegierten des Netzwerks zu einer Vorbereitungssitzung, auf der auch die deutsche Vertretung für das Exekutiv-Komitee (Vorstand) des Europäischen Netzwerks gewählt wurde.

Eva Trube, Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung wurde als Sprecherin nominiert und sie wird nun das deutsche Netzwerk für ein Jahr im Vorstand des Europäischen Armutsnetzwerks vertreten. Der Vorstand des EAPN wird bis zur nächsten Generalversammlung siebenmal zusammenkommen. Die nächste Vorstandssitzung wird sich mit den Arbeitsschwerpunkten für das Jahr 1992 beschäftigen.

Neben den regelmäßigen Vorstandssitzungen sind auch noch einige Arbeitsgruppen zu besetzen. Zur Zeit können diese Arbeitsgruppen nur durch Mitglieder des Vorstandes besetzt werden.

Auf der Generalversammlung waren alle nationalen Delegationen und die Vertretungen der europäischen Verbände anwesend.

Zu Beginn der Tagung berichteten die einzelnen nationalen Netzwerke über ihre derzeitigen Aktivitäten und über die Organisationsstrukturen. Die Mehrzahl der Netzwerke existiert bereits seit 1990. Das deutsche Netzwerk (die nationale Armutskonferenz) wurde im September 1991 gegründet.

Die Tagesordnung der Generalversammlung umfaßte u.a. mehrere Themenschwerpunkte, zu denen verschiedene Arbeitsgruppen u.a. zum Mindesteinkommen, zu den neuen Initiativen der Europäischen Kommission und zu den Reformen der Strukturfonds gebildet wurden

Bis zur nächsten Generalversammlung sind noch eine Vielzahl von Schwierigkeiten zu überwinden: so erscheint es unbedingt erforderlich, daß sämtliche Beiträge in alle Sprachen simultan übersetzt werden. Ebenso sollten alle Arbeitspapiere in den jeweiligen Sprachen vorliegen.

Eine Weiterentwicklung scheint auch bei der Bildung von Arbeitsgruppen beim EAPN besonders wichtig. Eine Öffnung dieser Arbeitsgruppen für Mitglieder der nationalen Delegationen und nationalen Netzwerke wäre hilfreich, um möglichst Schwerpunkte bearbeiten zu können und möglichst viele Fachleute entsprechend einzubinden. Diese Arbeit ist langfristig sicherlich nicht allein von den Vorstandsmitgliedern des EAPN zu leisten

»F« wie Interventionsmöglichkeiten gegenüber Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt

Ausweislich des Forschungsberichtes Ȇberschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland« (GP-Forschungsgruppe Korczak/Pfefferkorn 1990, S. 374) hatte fast jedeR dritte Klientin bundesdeutscher Schuldnerberatungsstellen Schulden bei der Gläubigergruppe »Sozialleistungsträger/Ämter/Gerichte«.

Große praktische Bedeutung kommt dabei »Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit« zu, wobei sich deren Leistungsbescheide regelmäßig beziehen auf:

- ■Rückforderung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (z.B. Überzahlungen von ALG/Alhi trotz umgehender Änderungsmeldung wegen langer Bearbeitungsdauer; ALG/Alhi-Leistungsbezug trotz anderweitigen Arbeitsentgelts),
- Rückforderung von Unterhaltsgeld, Krankenversicherungsbeiträgen..., weil eine vom Arbeitsamt finanzierte Maßnahme der beruflichen Fortbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wurde,
- ■Darlehen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (z.B. für Reise- und •Umzugskosten, für Arbeitsausrüstung oder als Überbrückungsbeihilfe bis zur regulären Lohnzahlung).

Wenn Klientinnen um Schuldnerberatung nachfragen, sind derartige Leistungsbescheide der Arbeitsämter in aller Regel bereits unanfechtbar geworden (gern. § 84 Sozialgerichtsgesetz beträgt die Widerspruchsfrist 4 Wochen ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes), was eine Verjährungsfrist von 30 Jahren zur Folge hat (vgl. § 52 Abs. 2 SGB X). Die Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerberatung beschränken sich somit meist auf die Rechtsin-

stitute »Stundung, Niederschlagung und Erlaß«. Speziell für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Arbeit hat deren Vorstand »Bestimmungen über Einziehung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von vermögensrechtlichen Ansprüchen (Forderungen) der Bundesanstalt für Arbeit (Forderungseinzugsbestimmungen - FEBest)« erlassen, welche in Konkretisierung der Grundsätze der Bundeshaushaltsordnung (vgl. § 59 BHO) ein geordnetes Einziehungsverfahren und insbesondere eine bundeseinheitliche Handhabung bei Härtefällen gewährleisten sollen. Diese FEBest erläutern Rechtscharakter. Voraussetzungen und Folgen von Stundung, Niederschlagung und Erlaß in allgemeinverständlicher Sprache.

Die umfangreichen Ausführungen (insgesamt 76 Seiten) gelten sinngemäß auch für andere öffentliche Gläubiger. Nachfolgend sind die wichtigsten Forderungseinzugsbestimmungen mit den sie erläuternden Durchführungsanordnungen (DA) zusammengestellt.

Bestimmungen über Einziehung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von vermögensrechtlichen Ansprüchen (Forderungen) der Bundesanstalt für Arbeit (Forderungseinzugsbestimmungen - FEBest)

§15 Stundung

(1) Eine Forderung darf über die durch Erstattungs- oder Bewilligungsbescheid oder auf andere Weise eingeräumte Zahlungserleichterungen hinaus nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung des zu erstattenden Betrages (bzw. die bisher zugelassene Teilzahlung)

arbeitsmaterialien

im BAG-info

eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Verzugszinsen oder Säumniszuschläge sind grundsätzlich nicht zu stunden.

- (2) Stundung ist auch zulässig, soweit die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht erheblich früher oder nur mit höherem Aufwand eingezogen werden kann. Stundung kann insbesondere gewährt werden, wenn der Schuldner Ratenzahlungen wenigstens in Höhe des nach der Zivilprozeßordnung (ZPO) pfändbaren Betrages anbietet, wenn eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde oder wenn den wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine ratenfreie Stundung vorübergehend Rechnung getragen werden soll.
- (3) Eine Stundung ist ferner zulässig, wenn über die gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen hinaus dem Schuldner bei der Tilgung eines Darlehens Zahlungserleichterungen eingeräumt werden sollen.
- (4) Die Stundung soll i.d.R. gegen angemessene Verzinsung und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (5) Stundung wird i.d.R. auf Antrag gewährt; ein Antrag auf Erlaß der Forderung hat hilfsweise den Antrag auf Stundung zum Inhalt.

§18 Erhebliche Härte

Eine erhebliche Härte ist anzuerkennen, wenn der Schuldner nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Forderung sofort zu begleichen und eine Zwangsvollstrekkung den Schuldner in eine wirtschaftliche Notlage brächte. Dabei sind die Gesamtumstände, z.B. die Entstehung der Forderung, das Verhalten des Schuldners bei und nach der Aufdekkung des Schadensfalles und der Zahlungswille, angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Stundungszinsen

(1) Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. Die Stundungs-

zinsen sollen nicht unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und nicht um mehr als 2 vom Hundert darüber liegen.

- (2) Von der Erhebung von Stundungszinsen kann insbesondere abgesehen werden, wenn und soweit diese mit Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eine Härte bedeuten oder außer Verhältnis zu dem mit ihrer Berechnung, Einziehung und Buchung verbundenen Aufwand stehen würde.
- (3) Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist.

DA Herabsetzung des Zinssatzes

20.21 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Ausnahmsweise kann mit dem Schuldner eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, daß der Erlaß des Zinsanspruchs bei pünktlicher Zahlung der Forderung in Aussicht gestellt wird (§ 28). Abweichend von § 367 Abs. 1 BGB sind in diesen Fällen die Teilzahlungen zunächst auf die Forderung anzurechnen.

DA Verzicht

20.22 Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde, insbesondere wenn die Tilgungsleistungen nicht oder gerade nur die anfallenden Zinsen decken würden.

§ 22 Niederschlagung

(1) Forderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur

arbeitsmaterialien

im BAG-info

Höhe der Forderung oder zur Höhe des mutmaßlich einziehbaren Betrages stehen.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen niedergeschlagen werden kann, gelten bei Beträgen bis zu 20,-- DM als erfüllt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung mit Ansprüchen im Inland aufgerechnet, auf Erstattungsansprüche oder überleitbare Ansprüche oder auf Zurückbehaltungsrechte zurückgegriffen werden kann, mit deren Erfüllung erfahrungsgemäß zu rechnen ist.

§ 23

Wirkung einer Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist eine interne Verwaltungsmaßnahme zur Vermeidung von Verwaltungskosten.
- (2) Die Niederschlagung hat keine Erlaßwirkung (§ 28) und ist auch keine Stundung (§ 15). Die Forderung bleibt fällig; etwaige Säumnisfolgen fallen durch die Niederschlagung nicht fort.
- (3) Durch eine Niederschlagung wird die Verjährung weder unterbrochen noch gehemmt.

DA Überwachung

23.11 Niedergeschlagene Forderungen sind nach der Erfassung (§ 53 KBest) nicht mehr zu überwachen. Die Kennzeichnung der Leistungsakte (vgl. Nr. 44 RdL) ist zu löschen. Das Einziehungsverfahren ist aber wieder aufzunehmen (DA 2.11), wenn bekannt wird, daß die Forderung ganz oder teilweise verwirklicht werden kann; dies gilt jedoch nur, soweit eine öffentlich-rechtliche Forderung nicht verjährt ist und sofern die Einziehung nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

§ 24

Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Voraussetzungen für eine Niederschlagung liegen vor, wenn nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners angenommen werden muß, daß die Forderung weder gegenwärtig noch künftig zu verwirklichen sein wird.

DA Existenzgefährdung

- 24.01 Eine bloße Existenzgefährdung oder Zahlungsunfähigkeit reicht für eine Niederschlagung nicht aus. Eine Stundung hat gegenüber einer Niederschlagung Vorrang. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners können u.a. sein
 - Gesundheitszustand
 - Lebensalter
 - Erwerbsmöglichkeiten
 - Einkommen
 - Vermögen

§ 26 Unwirtschaftlichkeit

Eine Forderung ist niederzuschlagen, wenn die mit der Einziehung entstehenden Kosten (Verwaltungsaufwand, Beitreibungskosten) nicht in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Ergebnis stehen und die Weiterverfolgung daher unwirtschaftlich wäre.

DA

26.02 Die Niederschlagung einer Forderung ist im Hinblick auf die gebotene Wirtschaftlichkeit möglich, wenn ein Schuldner trotz vielseitiger Bemühungen bisher nicht auffindbar gewesen ist, es nach Aktenlage auch bei Ermittlung des Aufenthaltsortes zu keinen Zahlungen kommen wird oder zukünftige Einziehungsbemühungen (einschl. Aufrechnung, Verrechnung nach den §§ 51, 52 SGB I) aufgrund vorrangiger Ansprüche Dritter auf Dauer erfolglos bleiben werden.

§ 27a Vergleich

- (1) Ein Einziehungsverfahren kann durch Abschluß eines Vergleichs beendet werden, wenn dies für die Bundesanstalt zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
- (2) Der Vergleich soll auf einen Teil der Forderung beschränkt und kann unter einer Bedingung ausgesprochen werden. Für die Erfüllung der Bedingung kann eine angemessene Frist gesetzt werden.

arbeitsmaterialien

____/MIM im BAG-info

(3) Der Vergleich setzt grundsätzlich einen Antrag voraus.

DA

- 27a.11 Bei rechtskräftig festgestellten Forderungen, deren Verwirklichung unsicher ist, kann es gern. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BHO zweckmäßig und wirtschaftlich sein, durch Abschluß eines Vergleiches eine für alle Beteiligten vertretbare Lösung zu erreichen. Es muß allerdings ein gegenseitiges Nachgeben vorliegen, wobei jedes auch nur geringe Opfer ausreicht (§ 779 BGB).
- 27a.12 Soll die Bundesanstalt vollständig auf eine Forderung verzichten, ist das Vergleichsangebot nach den Vorschriften über den Erlaß zu beurteilen (DA 28 ff.). Ist die Verwirklichung einer Forderung vorübergehend unsicher und begehrt der Schuldner ein Hinausschieben der Fälligkeit, ist der Vergleichsvorschlag als Stundungsantrag zu behandeln (DA 15 ff.).
- 27a.13 Durch eine vergleichsweise Regelung soll es ermöglicht werden, ein arbeitsaufwendiges, kaum erfolgversprechendes und mit erheblichem Risiko weiterzuführendes Einziehungsverfahren zu beenden.

§ 28 Erlaß

- (1) Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Verzugszinsen sind grundsätzlich nicht zu erlassen.
- (2) Der Erlaß kann auf einen Teil der Forderung beschränkt oder unter einer Bedingung ausgesprochen werden. Für die Erfüllung der Bedingung kann eine angemessene Frist gesetzt werden.
- (3) Der Erlaß setzt grundsätzlich einen Antrag

voraus. Der Schuldner soll i.d.R. einen Teil der Forderung erfüllt haben.

DA Existenzgefährdung

28.112 Der Erlaß einer Forderung dient insbesondere zur Vermeidung der Existenzgefährdung oder -vernichtung und deshalb in erster Linie den Interessen des Schuldners, sofern seine wirtschaftlichen Verhältnisse noch veränderbar sind.

§ 31 Besondere Härte

- (1) Bei der Beurteilung der besonderen Härte sind alle Umstände in Betracht zu ziehen, insbesondere die Entstehungsursache, die Höhe der bisher gezahlten Beträge, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und das Ausmaß eines mit der Entstehung der Forderung zusammenhängenden Vermögensvorteils. Allgemeine Billigkeitserwägungen allein rechtfertigen die Annahme einer besonderen Härte nicht.
- (2) Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse rechtfertigen die Annahme einer besonderen Härte nicht, wenn sie vom Schuldner selbst herbeigeführt worden sind.
- (3) Beruht die Forderung auf einer vorsätzlichen strafbaren Handlung des Schuldners, kommt ein Erlaß nur ausnahmsweise in Betracht.
- (4) Ein Erlaß kommt i.d.R. nicht in Betracht, wenn das Verhalten des Schuldners bei oder nach Aufdeckung des Schadensfalles, wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften oder andere Gründe ein Entgegenkommen nicht rechtfertigen.

* * *

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Aktion Soziale Partnerschaft des Caritasverbandes Waltrop e.V. sucht zum 1.4.1992 oder früher Sozialarbeiterin als

Schuldnerberaterin.

Bewerbungen bitte an:

Caritasverband Waltrop e.V. Dorfmüllerstr. 8
4355 Waltrop

Tel.: 02309/71772

Die Schuldnerberatung des Kirchenkreises Herne-Castrop-Rauxel im Sozialpfarramt Herne sucht frühestmöglich eineN

Schuldnerberaterin.

Wir erwarten neben der Beratung und der Bearbeitung der Akten Engagement, Einfallsreichtum und die Fähigkeit, Gruppenveranstaltungen durchzuführen.

Wir bieten eine Bezahlung nach BAT KF

Zuschriften erbeten bis zum 28.02.1992. Kirchenkreis Herne, Sozialpfarramt Schuldnerberatung Overwegstr. 31, 4690 Herne 1

Pressespiegel

LOHNPFÄNDUNG

Schuldnerberatung für höhere Freigrenze

KASSEL ■ Die Freigrenze für die Lohnpfändung sollte unverzüglich erhöht werden, forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG) gestern in Kassel. Noch immer, so Stephan Hupe, Vorstandsmit-glied der BAG-Schuldnerberatung, führe der zuletzt 1984 erhöhte Freibetrag (760 Mark für Einzelperson) dazu, daß Schuldner durch Lohnpfändungen unter den Sozialhilfesatz rutschten. Für Familien mit zwei Kindern und einem Durchschnittseinkommen sei die Sicherung des Existenzminimums bei einer Lohnpfändung in fast allen Fällen nicht mehr möglich.

Der BAG-Sprecher verwies darauf, daß bereits seit Februar 1990 ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vorliege, bislang jedoch nicht vom Bundestag verabschiedet wurde. Seine Organisation fordert, daß das Familieneinkommen nach einer Lohnpfändung deutlich über dem Sozialhilfesatz liegen müsse. Der Freibetrag sei außerdem jährlich an die Lebenshaltungskosten anzugleichen.

(rkr)

Hess. Niedersächsische Allgemeine vom 28.12.1992

Ureihna.chten vor der 'rar I



Brau Cit Sit noch Barbe(.(
tem sich seltsi oder Jhgt Lift t vt
besck etnktn

SoTori ilar DeGi Ohnt Auskunft G'te 6estiaticht vert fire i>ben\$

KC; he Vete k°Se tq k4;11 le fid len;

"GELDPROBLEME"

Angst vor Kredithaien

Geld ohne Auskunft über Gesetzlich e Vermögensbildung

35 0 0 k *as5e1*

Toi 05611.573118 o 896564

Ich- 0S41 /5}311 8
.der 89 6.5e-9-



Finanzdienstleistungen und Ührschuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

Computerunterstützte Schuldnerberatung/EDV-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.0

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm auf Diskette mit Anleitung



für Mitglieder 120 DM Fordern Sie weitere Informationen an.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0



Bestellungen (auf Rechnung) bitte an: BAG-Schul dnerberatung Gottschalkstr 51 3500 Kassel